

Landschaftsverband Rheinland

I. Gesamtergebnisrechnung 2024		2024	2023
		€	€
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.311.866.874,47	4.227.580.448,81
3	+ Sonstige Transfererträge	233.460.576,90	219.624.497,25
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.375,00	23.275,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.037.372.494,27	941.443.960,15
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	426.963.764,27	394.498.053,57
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	132.338.827,83	117.817.252,81
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.955.578,02	1.868.216,84
9	+/- Bestandsveränderungen	588.611,52	-301.159,19
10	= Ordentliche Gesamterträge	6.144.572.102,28	5.902.554.545,24
11	- Personalaufwendungen	1.412.548.116,03	1.289.196.592,61
12	- Versorgungsaufwendungen	83.323.054,06	41.203.593,46
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	533.833.113,08	542.272.050,81
14	- Bilanzielle Abschreibungen	65.336.908,57	64.345.377,49
15	- Transferaufwendungen	4.032.837.303,68	3.836.568.428,74
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	176.778.209,45	186.761.700,59
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	6.304.656.704,87	5.960.347.743,70
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-160.084.602,59	-57.793.198,46
19	+ Finanzerträge	52.588.542,94	47.974.570,42
20	- Finanzaufwendungen	11.566.010,10	8.966.231,22
21	= Gesamtfinanzergebnis	41.022.532,84	39.008.339,20
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und Gesamtjahresergebnis	-119.062.069,75	-18.784.859,26
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	12.323.898,58
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	12.323.898,58
26	= Gesamtjahresergebnis	-119.062.069,75	-6.460.960,68
27	- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	182.796,71	143.697,45
28	= Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-119.244.866,46	-6.604.658,13



Landschaftsverband Rheinland
II. Gesamtbilanz zum 31.12.2024

Aktiva					Passiva				

III. Anhang
zum Gesamtabchluss
zum 31.12.2024

Landschaftsverband Rheinland



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben	4
Mittel der Ausgleichsabgabe	4
Mittel der Altenpflegeumlage	5
Angaben zum Konsolidierungskreis	5
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2024	11
Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	11
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten	13
AKTIVSEITE	13
Bilanzierungshilfe	13
Anlagevermögen	13
Immaterielle Vermögensgegenstände	13
Sachanlagen	13
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
Bauten auf fremdem Grund und Boden	14
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	14
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15
Finanzanlagen	15
Anteile an verbundenen Unternehmen	16
Anteile an assoziierten Unternehmen	16
Übrige Beteiligungen	16
Wertpapiere des Anlagevermögens	16
Ausleihungen	17
Stiftungen	18
Umlaufvermögen	18
Vorräte	18
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18
Privatrechtliche Forderungen	18
Sonstige Vermögensgegenstände	18
Wertpapiere des Umlaufvermögens	18
Liquide Mittel	19
Aktive Rechnungsabgrenzung	19

PASSIVSEITE	20
Eigenkapital 20	
Allgemeine Rücklage	20
Sonderrücklage	20
Ausgleichsrücklage	20
Gesamtjahresergebnis	21
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	21
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	21
Sonderposten	22
Sonderposten für Zuwendungen	22
Sonstige Sonderposten	22
Rückstellungen	22
Pensionsrückstellungen	22
Instandhaltungsrückstellungen	23
Sonstige Rückstellungen	23
Verbindlichkeiten	24
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24
Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	24
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	25
Verbl. aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	26
Sonstige Verbindlichkeiten	26
Erhaltene Anzahlungen	26
Passive Rechnungsabgrenzung	26
Haftungsverhältnisse	26
Wertaufhellende Phase	26
Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	27
IV. Anlagen	28
Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien	28

I. Allgemeine Angaben

Gemäß 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Von den größenabhängigen Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW macht der Landschaftsverband Rheinland keinen Gebrauch, da in der Aufstellung Steuerungsvorteile gesehen werden.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden gemäß der starren Verweisung in § 50 Abs. 4 KomHVO NRW die einschlägigen Regelungen des HGB in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) berücksichtigt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses (Stichtag 31. Dezember 2024) erfolgte gem. § 116 Abs. 8 GO NRW zum 30. September 2025.

Die Ausweiswahlrechte wurden weitestgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die zu konsolidierenden Einrichtungen entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten“ mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2025 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz wurden die entsprechenden Positionen mit „davon“- Vermerken ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Überschuss in Höhe von 18,7 Mio. € (2023: Überschuss 30,3 Mio. €). Dieser Überschuss wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 dem sonstigen Sonderposten zugeführt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Ausgleichsabgabe separat und ausgeglichen dargestellt wird.

Mittel der Altenpflegeumlage

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – Alt-PfAusglVO NRW) vom 10. Januar 2012 und § 4 Landesaltenpflegegesetz ist der LVR die örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag geschlossen wurde und deren Hauptsitz sich in seinem Gebiet befindet.

Die Mittel der Altenpflegeumlage berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPfAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den anderen Aufgaben darzustellen.

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 0,9 Mio. € (2023: Fehlbetrag 3,7 Mio. €). Der als Eigenkapitalersatz gebildete sonstige Sonderposten wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 in gleicher Höhe aufgelöst. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung separat und ausgeglichen dargestellt wird.

Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Vollkonsolidierungskreis besteht zum 31. Dezember 2024 neben dem LVR aus fünfzehn Sondervermögen, zwei verbundenen Unternehmen sowie einer Stiftung und setzt sich wie folgt zusammen:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2024 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2024 in %
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Köln	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH, Köln (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden folgende verbundene Einrichtungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2024 in %
Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel, Wesel	100
Vogelsang IP gGmbH, Schleiden	70
Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen	67
Energeticon gGmbH, Alsdorf	53
Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln	50

Auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen sind gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO NRW die Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB aufgrund eines fehlenden maßgeblichen Einflusses des LVR nicht angewendet worden:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2024 in %
Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln	50
Tagesklinik Alteburger Straße	49
Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal	41
Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach (ab 01.01.2025 26,24%)	28
Haus Freudenberg GmbH, Kleve	25
Digitale Gesundheit gGmbH	19

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 Prozent am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf, sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 Prozent beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den nachfolgenden Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt. Sie entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW und der KomHVO NRW sowie im HGB enthalten sind.

Die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Konzerntochtereinrichtungen werden für den Gesamtabschluss entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den beim LVR geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Regelungen der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte dabei insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen nach § 33 KomHVO NRW.

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig, sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2024 als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

In dieser Bilanzposition werden Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 22,3 Mio. € (2023: 22,3 Mio. €) aus dem Krieg gegen die Ukraine sowie aus der Isolierung des Corona-Mehraufwands abgebildet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abschreibbar, um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Bei dem LVR wurden unbebaute und bebaute Grundstücke im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung zum 1. Januar 2007 mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Bei einzelnen Konzerntochtereinrichtungen werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € in einem Sammelposten erfasst und zeitanteilig über fünf Jahre abgeschrieben. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns wurde die abweichende Bilanzierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Konzerntochtereinrichtungen beibehalten.

Bei den Finanzanlagen wurden die Anteile an assoziierten Unternehmen, übrige Beteiligungen und Stiftungen gemäß § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals

angesetzt. Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW mit dem beizulegenden Wert bzw. den historischen Anschaffungskosten. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Wertpapiere sowie einzelne Beteiligungen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden. Ausleihungen wurden mit ihrem Nominalwert bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Dabei wurden teilweise Durchschnittswerte oder der letzte Einstandspreis angesetzt.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgte zum Nennwert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, ausgewiesen. Der Ausweis erfolgte zum Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten von Dritten vereinnahmte zweckgebundene Zuwendungen. Sie wurden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst und mit dem Nennbetrag passiviert.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken wurde durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für bestehende Versorgungsansprüche und Anwartschaften sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gebildet. Für die Rückstellungen wurde der Barwert im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5 Prozent ermittelt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Nennwert angesetzt.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen wurden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW – VV Muster zur GO und KomHVO NRW - die nachstehenden Positionen auf der **Aktivseite** ausgewiesen:

0	Bilanzierungshilfe;
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert;
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände;
1.2.2.4	Krankenhäuser;
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen;
1.3.7	Stiftungen.

Der Posten 1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurde dafür in der Nummerierung geändert und am Ende angefügt.

Ebenso wurden aus Gründen der Bilanzklarheit auf der **Passivseite** die Posten

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen

hinzugefügt und dadurch von der Nummerierung des VV Musters zur GO und KomHVO NRW abgewichen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellten. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2024

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von -119.062.069,75 € aus. Von diesem Ergebnis werden 182.796,71 € anderen Gesellschaftern zugerechnet.

Das ordentliche Gesamtergebnis weist einen Fehlbetrag von -160.084.602,59 € aus (2023: -57.793.198,46 €) und das Gesamtfinanzergebnis einen Überschuss in Höhe von 41.022.532,84 € (2023: 39.008.339,20 €). Somit ergibt sich für das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von -119.062.069,75 € (2023: -18.784.859,26 €).

Die ordentlichen Gesamterträge betrugen im Geschäftsjahr 6.144,6 Mio. € (2023: 5.902,6 Mio. €). Sie waren im Wesentlichen geprägt durch Zuwendungen und Umlagen von 4.311,9 Mio. € (2023: 4.227,6 Mio. wovon 3.586,3 Mio. € (2023: 3.465,7 Mio. €) auf die Landschaftsumlage der Konzernmutter entfallen. Die Landschaftsumlage ist die größte Ertragsposition des LVR.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 1.037,4 Mio. € (2023: 941,4 Mio. €) werden von den Eigenbetrieben geprägt und zwar insbesondere vom Klinikverbund, dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Jugendhilfe Rheinland.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen betrugen in 2024 insgesamt 427,0 Mio. € (2023: 394,5 Mio. €) und resultierten im Wesentlichen aus Erstattungsleistungen Dritter für Kriegsopferfürsorge, Grundsicherung und Personalgestellung für die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) bei der Konzernmutter.

Sonstige Transfererträge wurden in Höhe von 233,5 Mio. € (2023: 219,6 Mio. €) verbucht; sie beinhalteten Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen).

Gesamtfinanzerträge wurden 2024 in Höhe von 52,6 Mio. € (2023: 48,0 Mio. €) ausgewiesen.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen i. H. v. 132,3 Mio. € (2023: 117,8 Mio. €) wurden hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus wurden in den sonstigen ordentlichen Erträgen Aufrechnungsdifferenzen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung von kumuliert -79 T€ ausgewiesen (2023: Saldo von -1,2 Mio. €). Die Aufklärung der Aufrechnungsdifferenzen erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist, da sie für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, unterblieben.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen i. H. v. 6.304,7 Mio. € (2023: 5.960,3 Mio. €) wurden im Wesentlichen durch Transferaufwendungen i. H. v. 4.032,8 Mio. € (2023: 3.836,6 Mio. €) dominiert; die Transferaufwendungen der Konzernmutter bestimmten auch hier den größten Anteil. Unter diese Position fallen insbesondere Sozialtransferaufwendungen und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke der Konzernmutter.

Die Transferaufwandsquote 2024 betrug 64,0 % (2023: 64,4 %).

Zweitgrößter Posten waren die Personalaufwendungen mit 1.412,5 Mio. € (2023: 1.289,2 Mio. €).

Die Personalaufwandsquote 2024 betrug 22,4 % (2023: 21,6 %).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sanken auf 533,8 Mio. € (2023: 542,3 Mio. €).

Die Sach- und Dienstleistungsintensität 2024 betrug 8,47 % (2023: 9,1 %).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden 2024 in Höhe von 11,6 Mio. € (2023: 9,0 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Bilanzierungshilfe

Gemäß § 5 NKF - CUIG sind Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln und nach § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren.

Mit Stichtag zum 31. Dezember 2024 wurden somit 22.306.687,92 € in die Bilanzierungshilfe eingestellt.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2024 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2024 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2024 beträgt der Restbuchwert für Software rd. 6,5 Mio. €. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 2,6 Mio. €. Die Buchwerte sanken insgesamt um 1,8 Mio. € auf 8,2 Mio. € (2023: 10,0 Mio. €).

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR belief sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt 1.707,5 Mio. € (2023: 1.662,2 Mio. €). Die Neuzugänge in 2024 lagen bei rd. 113,6 Mio. €, die Abgänge (Anschaffungs- und Herstellungskosten) bei rd. 21,0 Mio. €; Abschreibungen erfolgten in Höhe von 62,7 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition liegt unverändert bei 26,5 Mio. € (2023: 26,5 Mio. €).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung stieg in 2024 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um 24,9 Mio. € auf insgesamt 1.332,6 Mio. € (2023: 1.307,7 Mio. €).

Konzernmutter:

Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2024 für:

- Dst. 450 LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld (mit Außenanlagen): 28,9 Mio. €
- Dst. 470 LVR-Kurt-Schwitters-Schule in Düsseldorf (mit Außenanlagen): 19,6 Mio. €
- Dst. 983 Abtei Brauweiler, Klostergarten: 1,2 Mio. €

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für das Entdeckerforum im Archäologischen Park Xanten (Dst. 992) mit 362 T €.

Die Abschreibungen dieser Bilanzposition lagen bei 15,5 Mio. €.

Konzerntöchter:

Der größte Zugang erfolgte bei der LVR-Klinik Langenfeld. Die Zugänge entfallen überwiegend auf den Bereich Grundstücke mit Betriebsbauten, insbesondere auf die Tagesklinik Ambulanz in Mettmann (2,7 Mio. €) sowie das Stationsgebäude Haus 32 (2,3 Mio. €).

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der Landschaftsverband Rheinland ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Gebäude, jedoch nicht vom Grund und Boden. Der Buchwert aller Bauten auf fremdem Grund und Boden bei der Konzernmutter betrug Ende 2024 rd. 4,3 Mio. € (2023: 4,7 Mio. €).

Es handelt sich insbesondere um die LVR-Förderschule in Aachen (Dst. 440), die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen sowie ein modulares Schulgebäude (Containerbauweise) für die Dst. 471 (Förderschule Köln).

Der konzernweite Buchwert aller Bauten auf fremden Grund und Boden betrug Ende 2024 rd. 5,5 Mio. € (2023: 5,9 Mio. €).

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler blieben mit 61,7 Mio. € (2023: 61,7 Mio. €) unverändert und resultieren ausschließlich aus der Konzernmutter.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten verringerte sich 2024 um 2,2 Mio. € auf rd. 30,7 Mio. € (2023: 32,9 Mio. €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke, IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Buchwert stieg im Geschäftsjahr 2024 um 10,8 Mio. € auf 74,7 Mio. € (2023: 63,9 Mio. €).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen stieg im Jahr 2024 um 12,3 Mio. € und beträgt 175,8 Mio. € (2023: 163,5 Mio. €).

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Ottoplatz, Köln-Deutz: 17,9 Mio. €
- Dst. 458 Förderschule Oberhausen, Außenanlagen: 6,7 Mio. €
- Dst. 464 Förderschule Köln, Neubau Turnhalle, Mensa und Fachräume: 5,5 Mio. €
- Dst. 985 Industriemuseum Oberhausen, Vision 2020: 4,5 Mio. €
- Dst. 475 Berufskolleg Essen, Neubau Zweifeldturnhalle: 2,7 Mio. €
- Dst. 433 Förderschule Krefeld, Sanierung Schule, Kita und Hallenbad: 1,6 Mio. €
- Dst. 993 Niederrheinmuseum Wesel, Neuausrichtung und Einrichtung: 1,1 Mio. €
- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzneubau (Bauteil 2): 0,9 Mio. €
- Dst. 986 Freilichtmuseum Kommern, Translozierung Bahnhof Walporzheim: 0,8 Mio. €

Die größten Umbuchungen von Anlagen im Bau auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzneubau (Bauteil 1): 18,5 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Ersatz Schulnebengebäude: 17,6 Mio. €
- Medientechnik Landeshaus und Horionhaus, Bauleistungen und Einrichtung: 1,7 Mio. €
- Dst. 981 Landesmuseum Bonn, Neuausrichtung Dauerausstellung 2. OG: 1,4 Mio. €
- Dst. 983 Abtei Brauweiler, Klostergarten: 0,8 Mio. €
- Dst. 992 Archäologischer Park Xanten, Rekonstruktion römische Punte: 0,3 Mio. €

Konzerntöchter:

Bei der LVR-Klinik Köln gab es im Bereich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau Zugänge in Höhe von 6,4 Mio. €. Bei der LVR-Klinik Langenfeld wurden rd. 5,1 Mio. € umgebucht. Es handelt sich um den Bereich Grundstücke mit Betriebsbauten, insbesondere die Tagesklinik Ambulanz in Mettmann (2,7 Mio. €) sowie das Stationsgebäude Haus 32 (2,3 Mio. €).

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen“ erfolgte zum 31. Dezember 2024 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert angesetzt worden. Bei der Anwendung des

Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend wurde grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt, entweder, um die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abzubilden, oder aufgrund der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss.

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören, das Zentrum für verfolgte Künste GmbH, die Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH sowie die Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel und die Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler.

Die nach dem 01. Januar 2007 ansonsten erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 unverändert fortgeführt.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen betreffen die Haus Freudenberg GmbH, die Klinikum Oberberg GmbH, die Klinik Alteburger Straße gGmbH sowie die Dienstleistungs- und Einkaufsgesellschaft für kommunale Krankenhäuser (GDEKK GmbH). Die Buchwerte wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 unverändert fortgeführt.

Übrige Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR und die Erste Abwicklungsanstalt AöR. Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen blieben nahezu unverändert bei 463,6 Mio. €.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ausgewiesen.

Zu den Anteilen an privatrechtlichen Unternehmen gehören der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre (VKA GmbH) und die RWE AG.

Der Bestand des Ausgleichsabgabefonds wird mit einem unveränderten Betrag zum Vorjahr in Höhe von 50,0 Mio. € zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds, EMPIRA Residential Invest-Fonds sowie Termingelder und Schuldscheindarlehen, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2024 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2023: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - Mittel zuzuführen.

Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds sowie des EMPIRA Residential Invest-Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen
- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Darüber hinaus werden unter den sonstigen Ausleihungen auch Geschäftsanteile an eingetragenen Genossenschaften bilanziert.

Stiftungen

Der Bilanzansatz liegt unverändert bei 30,5 Mio. €. Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2024 im Eigenkapital der Konzernmutter eine Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Bilanziert sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen und den Kliniken und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen sowie Vorauszahlungen an Einrichtungen und Forderungen aus Transferleistungen von 557,5 Mio. € (2023: 481,9 Mio. €). Die Forderungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund anwachsender Forderungen aus Transferleistungen im Klinikverbund.

Privatrechtliche Forderungen

Hier werden Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen in Höhe von 238,3 Mio. € (2023: 211,0 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe i. H. v. 112,6 Mio. € (2023: 102,6 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ korrespondierten.

Darüber hinaus wurden hier kumulierte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung von 5,8 Mio. € (2023: 3,6 Mio. €) ausgewiesen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2024 einen Bestand von 0,0 Mio. € aus (2023: 50,0 Mio. €).

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände und Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 406,6 Mio. € (2023: 542,8 Mio. €) bilanziert.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2024 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 216,0 Mio. € (2023: 140,1 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 14,9 Mio. € (2023: 15,4 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgegrenzt wurden Auszahlungen des Jahres 2024 in Höhe von 54,2 Mio. € (2023: 85,4 Mio. €), die Aufwand im Jahr 2024 darstellten. Davon betrafen 5,3 Mio. € die Ausgleichsabgabe (2023: 5,4 Mio. €).

Konzernmutter:

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferfürsorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FinK) mussten in Höhe von insgesamt 22,3 Mio. € (2023: 20,5 Mio. €) abgegrenzt werden. Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 5,3 Mio. € (2023: 5,4 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Aufwendungen dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

Konzerntöchter:

In Höhe von 6,1 Mio. € (2023: 6,1 Mio. €) wurden im Wesentlichen Vorauszahlungen für Softwarepflege und Unterhaltung von DV-Anlagen bei der LVR-InfoKom abgegrenzt.

Bei der LVR-Klinik Bonn wird im Wesentlichen ein Baukostenzuschuss in Höhe von 1,6 Mio. € (2023: 1,9 Mio. €) ausgewiesen. Dieser resultierte aus einem Vertrag aus dem Jahr 2014 für die Errichtung der Tagesklinik Wesseling und wird jährlich in Höhe von 143.250 € aufgelöst.

PASSIVSEITE**Eigenkapital****Allgemeine Rücklage**

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des LVR (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2024	Mehrung (+) Minderung (-)
Trägersgesellschaft:	
Verrechnung Aufwand Abgang Schulaltbau Leichlingen	-2.055.414,00 €
Verrechnung Ertrag Auflösung Sonderposten Schulaltbau Leichlingen	+1.145.123,00 €
Verrechnung Aufwand Abgang Turnhalle Leichlingen	-148.044,00 €
Verrechnung Ertrag Auflösung Sonderposten Turnhalle Leichlingen	+382.279,00 €
Verrechnung Aufwand Abgang Schwimmbad Leichlingen	-289.655,00 €
Verrechnung Aufwand Abgang Schulneubau Leichlingen	-1.445.453,00 €
Verkauf Wohnung Bonn-Beuel, Combahnstraße	-358.000,00 €
Verrechnung Aufwand Abgang Erbbaugrundstück Düren	-21.608,45 €
Sozial- und Kulturstiftung:	
Abschreibung Finanzanlagen	-287.731,86 €

Gem. § 50 Abs.1 Nr.5 KomHVO NRW ist der Eigenkapitalspiegel ebenfalls Bestandteil des Gesamtabchlusses. Dieser ist dem Gesamtabchluss unter Anlage V beigefügt.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklagen bilden den gesetzlich vorgeschriebenen betragsgleichen Gegenposten zu den aktivierten rechtlich selbstständigen Stiftungen.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Die Ausgleichsrücklage sank auf 175,7 Mio. € (2023: 194,4 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2023 des LVR i. H. v. 18,7 Mio. €.

Gesamtjahresergebnis

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von - 120.050.413,23 € (2023: -18.749.108,04 €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen und weiterer abschließender Arbeiten ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen sank der Jahresfehlbetrag im Gesamtabchluss auf -119.244.866,46 € (2023: -6.460.960,68 €). Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis in Höhe von 182.796,71 € wurde unter dem Posten „Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter“ ausgewiesen.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter entfiel auf die Minderheitenanteile einer zum Bilanzstichtag vollkonsolidierten Einrichtung, der Bauen für Menschen GmbH, in Höhe von 3,5 Mio. € (2023: 3,4 Mio. €), da 10 Prozent des Stammkapitals von der Provinzial Rheinland Versicherung AG gehalten werden.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der ersten Kapitalkonsolidierung wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB angewandt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der Konzerntochtereinrichtungen auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs durch den LVR. Dabei wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 die vom LVR bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung angesetzten Wertansätze herangezogen, da diese Zeitwerte im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung fiktive Anschaffungskosten für den Eröffnungsbilanzstichtag gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW darstellen.

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sind bei der Kapitalkonsolidierung sowohl aktive Unterschiedsbeträge von 3.682.142,81 € als auch passive Unterschiedsbeträge von 31.732.999,18 € ermittelt worden. Die aktiven Unterschiedsbeträge haben den Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwertes. Bei den passiven Unterschiedsbeträgen handelt es sich im Wesentlichen um thesaurierte Gewinne zwischen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Die passiven Unterschiedsbeträge haben somit Rücklagencharakter.

Gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB wurden in 2024 der aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.437.347,38 € (zum Vorjahr unverändert) als „Geschäfts- oder Firmenwert“ unter den immateriellen Vermögensgegenständen und der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von unverändert 37.853.971,96 € als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ bilanziert.

Sonderposten**Sonderposten für Zuwendungen**

Als Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der LVR für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten sind als Bilanzposition zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital eingeordnet. Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 375,2 Mio. € (2023: 366,7 Mio. €) handelt es sich im Wesentlichen mit 186,3 Mio. € (2023: 176,6 Mio. €) um Zuwendungen für die Konzernmutter, mit 42,0 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Viersen, mit 27,9 Mio. € um Zuwendungen für das LVR-Klinikum Düsseldorf und mit 24,8 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonstige Sonderposten

Zudem werden sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 320,8 Mio. € (2023: 292,8 Mio. €) - fast ausschließlich aus dem Jahresabschluss der Konzernmutter resultierend - ausgewiesen, davon:

- | | | |
|--|--------------|-----------------------|
| • für die Ausgleichsabgabe: | 286,7 Mio. € | (2023: 268,0 Mio. €); |
| • für die Altenpflege: | 14,9 Mio. € | (2023: 15,9 Mio. €); |
| • Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2020“: | 19,1 Mio. € | (2023: 8,9 Mio. €). |

Rückstellungen**Pensionsrückstellungen**

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW waren die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten*innen sowie der Versorgungsempfänger*innen des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte wurden durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage waren biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergab sich zum 31. Dezember 2024 ein Rückstellungswert für Pensionen und Beihilfen der aktiv beschäftigten Beamt*innen sowie der Versorgungsempfänger*innen im LVR-Konzern in Höhe von 803,1 Mio. € (2023: 777,1 Mio. €).

Bei den ausgewiesenen Pensionsrückstellungen handelte es sich überwiegend um Rückstellungen der Konzernmutter mit 725,5 Mio. € und 37,9 Mio. € der LVR-InfoKom.

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2024 wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 143,8 Mio. € (2023: 166,3 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt. Die Bilanzierung verteilt sich im Konzern auf folgende wesentliche Sachverhalte:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| • Rückstellungen der Konzernmutter | 81,6 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Düren | 27,7 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Köln | 11,0 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR Verbund HPH | 4,0 Mio. €; |

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Die Bilanzierung in Höhe von 681,4 Mio. € (2023: 820,1 Mio. €) wurde im Wesentlichen geprägt durch:

- | | |
|--|---------------|
| • Rückstellungen der Konzernmutter | 481,4 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR- Klinik Bedburg-Hau | 27,8 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Langenfeld | 27,2 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Bonn | 25,6 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Düren | 24,4 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinikum Düsseldorf | 24,2 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Verbund HPH | 18,0 Mio. €; |
| • Rückstellungen der LVR-Klinik Viersen | 14,4 Mio. €. |

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2) zu entnehmen. Aufgrund der Besonderheiten im LVR-Klinikverbund wurde die Bilanz um folgende Posten erweitert:

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse werden unterhalb des Verbindlichkeitspiegels ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 359,5 Mio. € (2023: 338,3 Mio. €). Die Verbindlichkeiten bestanden im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten der Konzernmutter in Höhe von 331,9 Mio. € (2023: 308,4 Mio. €) und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 28,5 Mio. € (2023: 29,9 Mio. €).

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2024 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 19,6 Mio. € (2023: 13,4 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,9 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 4,2 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2024

Art	Umfang (Nominalwert)	Beschreibung
Swap	2.717.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	1.512.527,73 €	Zahler Swap
Summe	4.230.327,44 €	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, aktien(-index)bezogene und sonstige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen in Höhe von 59,3 Mio. € (2023: 31,6 Mio. €), die in 2024 entstanden sind, jedoch in den Folgejahren gezahlt werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Der Wert resultierte insbesondere aus dem Klinikverbund insgesamt mit 32,0 Mio. € sowie der LVR-InfoKom mit 3,0 Mio. € und dem LVR Verbund HPH mit 1,8 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelte es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2024 und Dezember 2024 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge, die im Januar 2025 ausgezahlt wurden (476,5 Mio. € (2023: 485,9 Mio.€)).

Darüber hinaus wurden unter dieser Position die sonstigen Vermögensgegenstände der Ausgleichsabgabe in Höhe von 112,6 Mio. € (2023: 102,6 Mio. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden ausschließlich bei der Konzernmutter bilanziert.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen vor allem die zum aktuellen Bilanzstichtag noch nicht verwendeten Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW (Bau-pauschale) und Verbindlichkeiten nach BPfIV in Höhe von 105,7 Mio. € (2023: 120,8 Mio. €) bei den Konzerntöchtern.

Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens stieg um 1,6 Mio. € auf 25,5 Mio. € (2023: 23,9 Mio. €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 242,4 Mio. € (2023: 147,7 Mio. €) beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten der Konzernmutter, Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 13,1 Mio. € (2023: 11,1 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten in Höhe von 58,3 Mio. € (2023: 51,9 Mio. €)

Erhaltene Anzahlungen

Die Bilanzposition beinhaltet die bereits erhaltenen, aber noch nicht verwendeten Fördermittel der Konzernmutter und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 55,7 Mio. € (2023: 63,7 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten wurden größtenteils im Voraus erhaltene Renten der Konzernmutter ausgewiesen, deren Einzahlung im Jahr 2024 erfolgte, der Ertrag jedoch dem Jahr 2025 zuzuordnen ist.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 2,0 Mio.€ gesunken (2023: 9,0 Mio.€). Den größten Anteil trägt die Konzernmutter mit 1,5 Mio. €.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2024 bestanden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aufgrund von Bürgschaftsübernahmen in Höhe von 12,4 Mio. €. Darüber hinaus hat die Bauen für Menschen GmbH Sicherheiten in Höhe von 23,1 Mio. € (2023: 29,9 Mio. €) begeben. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Grundpfandrechte zugunsten von Kreditinstituten.

Wertaufhellende Phase

Mit dieser Position wird deutlich gemacht, dass Ereignisse eingetreten sind, die wirtschaftlich dem Berichtszeitraum zuzuordnen sind, aber deren Kenntnis erst nach dem Buchungsschluss erlangt wurde. Aus Gründen der Maßgeblichkeit werden nur die wesentlichen Geschäftsvorfälle größer als 100.000,00 € aufgeführt.

Davon Aufzeichnungen über Prozesse aus dem Bereich der Forderungen:

Für den Bereich der Forderungen ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1,9 Mio. €.

Davon Aufzeichnungen über Prozesse aus dem Bereich der Verbindlichkeiten

Für den Bereich der Verbindlichkeiten ergibt sich ein Betrag in Höhe von 2,8 Mio. €.

Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Analog zur Finanzrechnung im Jahresabschluss der Konzernmutter bildet die Gesamtkapitalflussrechnung die rechnerische Veränderung der liquiden Mittel im Konzern ab; eine gesetzliche Verpflichtung für Eigenbetriebe, eine Finanzrechnung zu erstellen, besteht nicht. Hier wird gemäß Handelsgesetzbuch eine Kapitalflussrechnung erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung nach § 52 Abs. 3 KomHVO NRW für das Haushaltsjahr 2024 wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist dem Gesamtabchluss unter Anlage IV beigefügt.

Der Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2024 entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel“.

IV. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef (bis 31.08.2024)	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschafts-management, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Dannat, Knut	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) - Mitgliederversammlung ▪ Förderverein Kölner Runder Tisch für Integration e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss [Gast] ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – Landesinterne Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe NRW ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – Steuerungskreis der Landesinitiative Gewaltschutz des Landes NRW [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Dr. Franz, Corinna	LVR-Dezernentin Kultur	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Europäische Stiftung Aachener Dom - Stiftungsrat ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand [Gast] ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Hochschule Rhein-Waal - Hochschulrat (ab 26.05.2024) ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus – Beirat ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum – Personalausschuss ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tourismus NRW e. V. - Mitgliederversammlung ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zweckverband NRW KULTURsekretariat - Arbeitsausschuss (ab 14.02.2024) ▪ Zweckverband NRW KULTURsekretariat - Verbandsversammlung
Herrling, Nina (ab 01.09.2024)	LVR-Dezernentin Gebäude- und Liegen- schafts-management, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung
Hillringhaus, Tilman (ab 01.06.2024)	Kämmerer und LVR-Dezernent Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt (ab 03.07.2024) ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss (ab 03.07.2024) ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied (bis 02.06.2024)] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung (ab 06.06.2024) ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba (ab 01.07.2024) ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ Provinzial Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied (bis 02.06.2024)]
Hötte, Renate (bis 31.05.2024)	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Janich, Marc	LVR-Dezernent Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH - Beirat ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung)

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat [Gast (ab 14.05.2024)] ▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Land Nordrhein-Westfalen – Inklusionsbeirat ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Provinzial Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ Provinzial Next AG - Aufsichtsrat (ab 05.12.2024) ▪ Provinzial Next AG - Prüfungs- und Risikoausschuss (12.12.2024 bis 13.12.2024) ▪ Provinzial Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat (bis 31.10.2024)

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Provinzial Versicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Versicherung AG - Vermittlungsausschuss ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat (bis 16.09.2024) ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Mitgliederversamm-

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		lung ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Rist, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Hauptversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) – Länder-Bund-Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – Präsidium ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – Landesinterne Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe NRW ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – Steuerungskreis der Landesinitiative Gewaltschutz des Landes NRW ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Dr. Schwarz, Alexandra	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund für WohnenPlus-Leben	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH – Gesellschafterversammlung ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – Steuerungskreis der Landesinitiative Gewaltschutz des Landes NRW [stellvertretendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

Gesamtanlagenspiegel

		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2024	Restbuchwert zum 31.12.2023
		Stand 01.01.2024	Zugang	Nachaktivierung	Abgang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	aktivische Kürzung	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	Abgang	Stand 31.12.2024		
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	3.437.347,38
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	45.103.333,40	787.594,96	0,00	-94.764,04	34.446,12	0,00	45.830.610,44	38.566.613,07	2.614.181,61	-28.009,49	-94.764,04	41.058.021,15	4.772.589,29	6.536.720,33
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		48.540.680,78	787.594,96	0,00	-94.764,04	34.446,12	0,00	49.267.957,82	38.566.613,07	2.614.181,61	-28.009,49	-94.764,04	41.058.021,15	8.209.936,67	9.974.067,71
1.2	Sachanlagen														
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.1.1	Grünflächen	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	491.382,00
1.2.1.2	Ackerland	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.857.640,58	3.857.640,58
1.2.1.3	Wald und Forsten	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	2.311.370,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	19.893.083,01	0,00	0,00	-15.300,00	0,00	0,00	19.877.783,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.877.783,01	19.893.083,01
		26.553.475,59	0,00	0,00	-15.300,00	0,00	0,00	26.538.175,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.538.175,59	26.553.475,59
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	409.236.463,10	13.737.601,16	0,00	-7.561.989,22	35.047.028,71	0,00	450.459.103,75	158.142.901,60	9.374.759,32	0,00	-3.623.423,22	163.894.237,70	286.564.866,05	251.093.561,50
1.2.2.3	Wohnbauten	146.709.676,32	3.233.216,06	0,00	-1.064.319,08	16.090,50	0,00	148.894.663,80	59.784.017,68	2.367.646,42	0,00	0,00	62.151.664,10	86.742.999,70	86.925.658,64
1.2.2.4	Krankenhäuser	964.959.142,16	6.025.909,99	0,00	0,00	7.692.183,09	0,00	978.677.235,24	377.306.028,13	18.413.310,90	0,00	0,00	395.719.339,03	582.957.896,21	587.653.114,03
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen	65.573.611,19	21.071,01	0,00	0,00	0,00	0,00	65.594.682,20	27.143.185,53	1.032.033,97	0,00	0,00	28.175.219,50	37.419.462,70	38.430.425,66
1.2.2.6	Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	458.149.351,94	815.854,96	0,00	-5.496.602,01	823.765,72	0,00	454.292.370,61	114.560.893,14	6.322.908,19	0,00	-5.474.993,56	115.408.807,77	338.883.562,84	343.588.458,80
		2.044.628.244,71	23.833.653,18	0,00	-14.122.910,31	43.579.068,02	0,00	2.097.918.055,60	736.937.026,08	37.510.658,80	0,00	-9.098.416,78	765.349.268,10	1.332.568.787,50	1.307.691.218,63
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	16.968.838,11	13.497,06	0,00	0,00	0,00	0,00	16.982.335,17	11.072.658,20	379.782,44	0,00	0,00	11.452.440,64	5.529.894,53	5.896.179,91
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	67.862.279,97	513.543,91	0,00	-23.101,86	395.112,59	0,00	68.747.834,61	6.159.684,44	901.682,24	0,00	0,00	7.061.366,68	61.686.467,93	61.702.595,53
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	146.908.868,17	2.796.081,80	-58.823,74	-1.395.839,96	-147.607,82	0,00	148.102.678,45	114.007.875,48	4.522.063,09	-151.083,55	-930.370,61	117.448.484,41	30.654.194,04	32.900.992,69
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtungen und Ausstattungen)	232.506.573,74	26.081.164,66	-528.957,41	-4.769.439,02	1.789.892,52	-179.218,48	254.900.016,01	168.563.909,50	19.408.540,39	-2.893.338,28	-4.909.224,91	180.169.886,70	74.730.129,31	63.942.664,24
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	163.492.599,66	60.378.592,42	0,00	-710.269,86	-47.391.724,15	0,00	175.769.198,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	175.769.198,07	163.492.599,66
		2.698.920.879,95	113.616.533,03	-587.781,15	-21.036.861,01	-1.775.258,84	-179.218,48	2.788.958.293,50	1.036.741.153,70	62.722.726,96	-3.044.421,83	-14.938.012,30	1.081.481.446,53	1.707.476.846,97	1.662.179.726,25
1.3	Finanzanlagen														
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.112,00	106.112,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	7.408.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.408.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.408.100,00	7.408.100,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen	463.616.249,10	0,00	0,00	-1.074,68	0,00	0,00	463.615.174,42	272,28	0,00	0,00	0,00	272,28	463.614.902,14	463.615.976,82
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	778.308.196,06	0,00	0,00	-62.786.657,18	0,00	0,00	715.521.538,88	-86.726,25	0,00	0,00	0,00	-86.726,25	715.608.265,13	778.394.922,31
1.3.6	Ausleihungen														
1.3.6.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.285.484,90	0,00	0,00	-475.056,24	0,00	0,00	4.810.428,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.810.428,66	5.285.484,90
1.3.6.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4	Sonstige Ausleihungen	172.233.798,18	383.400,00	0,00	-7.604.349,83	0,00	0,00	165.012.848,35	-322.701,46	0,00	0,00	0,00	-322.701,46	165.335.549,81	172.556.499,64
1.3.7	Stiftungen	30.463.533,97	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.464.033,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.464.033,97	30.463.533,97
		1.457.421.474,21	383.900,00	0,00	-70.867.137,93	0,00	0,00	1.386.938.236,28	-409.155,43	0,00	0,00	0,00	-409.155,43	1.387.347.391,71	1.457.830.629,64
		4.204.883.034,94	114.788.027,99	-587.781,15	-91.998.762,98	-1.740.812,72	-179.218,48	4.225.164.487,60	1.074.898.611,34	65.336.908,57	-3.072.431,32	-15.032.776,34	1.122.130.312,25	3.103.034.175,35	3.129.984.423,60

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2024

Art der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2024	mit einer Restlaufzeit von		
	€	bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	359.530.166,75	97.576.586,55	90.572.970,62	171.380.609,58
5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.550.589,09	7.865.055,56	3.401.990,02	8.283.543,51
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.347.964,03	51.634.082,55	4.533.596,94	3.180.284,54
5.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	476.463.818,00	476.463.818,00		
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	112.620.400,00	112.620.400,00		
5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	105.726.419,11	105.726.419,11		
5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen	25.496.455,88	17.296.455,88	8.200.000,00	
5.9 Sonstige Verbindlichkeiten	242.366.219,13	241.475.589,13	890.630,00	
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	1.796.989,45	1.796.989,45		
4.10 Erhaltene Anzahlungen	55.651.025,51	55.651.025,51		
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	1.700.260,69	1.700.260,69		
Summe aller Verbindlichkeiten	1.344.132.657,50	1.053.689.032,29	107.599.187,58	182.844.437,63
Nachrichtlich anzugeben:				
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	12.394.000,00			
Grundpfandrecht Bauen für Menschen GmbH	23.092.540,44			

IV. Gesamtkapitalflussrechnung

		2024	2023
		T€	T€
1	Gesamtjahresergebnis	-119.062	-6.461
2	Abschreibungen (saldiert mit Zuschreibungen) auf das Anlagevermögen	62.264	62.405
3	Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	0
4	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
5	Zunahme an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	-251	-747
6	Zunahme von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-115.806	-77.142
7	Abnahme (Vorjahr Zunahme) Wertpapiere Umlaufvermögen	30.000	-30.000
8	Abnahme (Vorjahr Zunahme) von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten inkl. Bilanzierungshilfe	31.220	-50.126
9	Abnahme (Vorjahr Zunahme) von Rückstellungen	-138.094	177.982
10	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	132.803	102.675
11	Zunahme (Vorjahr Abnahme) der Passiva, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-61.218	13.403
12	Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-7.073	-1.278
13	Zunahme/ Abnahme Zinsen	9.986	8.458
14	Netto-Zahlungsströme aus laufender Verwaltungstätigkeit	-175.231	199.169
15	Einzahlungen (saldiert mit Auszahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.543	-6.738
16	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.687	29.822
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	70.867	73.079
19	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-822	-3.652
20	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-111.662	-143.036
21	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-384	-296.183
22	Erhaltene Zinsen	1.573	496
23	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-25.198	-346.212
24	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	99.021	0
25	saldierte Buchverluste/ Buchgewinne aus Anlageabgängen bzw. Wertkorrekturen bei nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen	-2.791	361
26	Wertkorrekturen bei Finanzanlagen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW	-288	-417
27	Entnahme/ Einlage aus Rücklagen	3.826	-10
28	Auszahlungen von Dividenden	0	0
29	Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-23.973	-60.157
30	Gezahlte Zinsen	-11.559	-8.954
31	Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	64.236	-69.177
32	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-136.193	-216.220
33	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds zum 1. Januar	542.835	759.055
34	Finanzmittelfonds zum 31. Dezember	406.642	542.835

V. Gesamteigenkapitalspiegel zum 31.12.2024								
Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 (3) KomHVO NRW	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschafter	Änderungen im Konsolidierungskreis	sonstige Veränderungen	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1 Allgemeine Rücklage	622.549.371,26	12.144.449,91		-3.078.504,31			3.826.114,27	635.441.431,13
1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05						500,00	232.582.181,05
1.3 Ausgleichsrücklage	194.412.312,40	-18.749.108,04						175.663.204,36
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-6.604.658,13	6.604.658,13	-119.244.866,46					-119.244.866,46
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.355.883,33				182.796,71			3.538.680,04
Gesamteigenkapital	1.046.294.589,91	0,00	-119.244.866,46	-3.078.504,31	182.796,71	0,00	3.826.614,27	927.980.630,12

**Gesamtlagebericht
zum Gesamtabchluss
zum 31. Dezember 2024**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	6
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	7
1. Der LVR als Kommunalverband	7
2. Die Aufgaben des LVR	8
2.1 Vollkonsolidierungskreis	8
2.2 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung	10
3. Finanzierung des LVR	11
C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Gesamtlage	12
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
2. Analyse der Gesamtlage 2024	12
2.1 Gesamtjahresergebnis 2024	12
2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis	14
2.1.2 Gesamtfinanzergebnis	20
2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	21
2.2. Kapitalflussrechnung	21
2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit	21
2.2.2 Investitionstätigkeit	21
2.2.3 Finanzierungstätigkeit	22
3. Vermögens- und Kapitalrechnung	23
3.1 Bilanzstruktur	23
3.2 Entwicklung der Aktiva	25
3.3 Entwicklung des Eigenkapitals	26
3.4 Entwicklung der Rückstellungen	27
3.5 Entwicklung der Schulden	27
4. Zahlungsfähigkeit	27
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	28
D. Chancen- und Risikobericht	29
1. Risikomanagementsystem	29

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung	29
1.2 Risikofrüherkennung	29
1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)	30
1.4 Beteiligungsmanagement	30
2. Allgemeine Chancen und Risiken	30
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	30
2.1.1 Kapitalmarkt	31
2.1.2 Pensionsverpflichtungen	32
2.1.3 Steuerrecht	33
2.1.4. Infrastrukturfinanzierungsgesetz	33
2.1.5 Europäisches Beihilferecht	34
2.2 Personalwirtschaft	34
2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz	35
2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV	35
2.5 Digitalisierung	35
3. Chancen und Risiken im Sozialbereich	37
3.1 Sozialgesetzgebung	37
3.1.1 Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung	37
3.1.2 Bedarfsermittlung	38
3.1.3 Neue Leistungs- und Finanzierungssystematik	39
3.1.4 Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen über Tag und Nacht	40
3.1.5 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen	40
3.1.6 Pflegereformen	41
3.2 Fallzahl- und -kostenentwicklung im Elementarbereich	42
3.3 Bundes- und Landesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe	43
3.3.1 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe	44
3.3.2 Beteiligung des Landes NRW an den Kosten der Eingliederungshilfe	44
3.4 Schulträgeraufgaben	45
3.4.1 Schulentwicklungsplanung	45
3.4.2 Schülerspezialverkehr	46
3.4.3 Digitalisierung an den Schulen	46

4. Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	47
4.1 Klinikbetrieb.....	47
4.1.1 Krankenhausfinanzierung	47
4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform	49
4.1.3 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie	49
4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz	50
4.2 LVR-Verbund WohnenPlusLeben.....	50
5. Weitere Chancen und Risiken	51
5.1 Kultur	51
5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen.....	51
5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte	52
5.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	53
5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht	53
5.2 Gebäudewirtschaft.....	54
5.2.1 Baupreisentwicklung	54
5.2.2 Energiepreisentwicklung	55
5.2.3 Bauunterhaltung.....	55
5.2.4 Liegenschaften der Zentralverwaltung.....	55
5.2.5 Umwelt	56
5.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung.....	56
5.3.1 Diversity	56
5.3.2 Gewaltschutz	57
6. Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche.....	57
6.1 Provinzial Rheinland Holding AöR.....	57
6.2 Rheinland Kultur GmbH.....	58
6.3 LVR-InfoKom.....	58
6.4 Bauen für Menschen GmbH	59
6.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland	59
7. Perspektiven für den Gesamtverband	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.....	7
Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2024.	13
Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2024 im Einzelabschluss LVR.	15
Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2024 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).	16
Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2024 im Einzelabschluss LVR.	18
Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2024 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).	18
Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2024 (LVR-Konzern)	24
Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2024 (LVR-Konzern)	25

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft

Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i. V. m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Gesamtlagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2024, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der realistischen Darstellung von Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Mio. Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:

Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal



Kreise / Städtereion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats beim LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln (MiQua) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparks sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

2.1 Vollkonsolidierungskreis

Um die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR darstellen zu können, sind die aus der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche gem. § 116 GO NRW und § 51 KomHVO NRW im Gesamtabschluss mit zu berücksichtigen. Daher sind im LVR-Gesamtabschluss neben dem

Einzelabschluss der Konzernmutter¹ die Einzelabschlüsse folgender Einrichtungen voll konsolidiert:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2024 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Langenfeld	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Zu den voll zu konsolidierenden Einrichtungen gehört zunächst der **LVR-Klinikverbund**, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW, deren Zweck eine ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung im Rheinland ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend der **Verbund heilpädagogischer Hilfen** (LVR-Verbund HPH) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet. Der LVR-Verbund HPH ist ebenfalls aus dem Kernhaushalt des LVR ausgegliedert.

Des Weiteren ist der LVR Träger der **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) mit vier Standorten. Zweck der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Hilfen zur Erziehung und durch Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Betreuungsangebote der JHR werden überregional durch örtliche Jugendämter nachgefragt. Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich in hohem Maße an den Bedarfen der belegenden Jugendämter und somit an den Bedürfnissen der Familien, denen die Angebote dienen. Die JHR finanziert sich aus den vereinbarten Entgelten

¹ Die Jahresabschlüsse der LVR-Kernverwaltung sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/jahresabschluss/Jahresabschluss.jsp

mit den Jugendämtern.

Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb **LVR-InfoKom** ausgelagert. LVR-InfoKom ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich. Hierzu entwickelt, beschafft, betreibt, unterhält und steuert der Betrieb entsprechende Systeme einschließlich der angeschlossenen Endgeräte.

Im Vollkonsolidierungskreis des LVR ist die **Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** enthalten. Zweck der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung sozialer Aufgaben sowie der landschaftlichen Kulturpflege, wodurch der Haushalt des LVR entlastet werden soll. Die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege sieht die Schaffung kultureller Netzwerke, die Unterstützung von Kooperationsprojekten und die Förderung von kulturellen Einrichtungen im Rheinland, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums und des Museums für Industrie- und Sozialgeschichte vor.

Die **Rheinland Kultur GmbH** (RKG) ist eine Service- und Betriebsgesellschaft des LVR. Ihr Geschäftsfeld umfasst die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb dortiger Besucher-Service-Einrichtungen und die Erbringung von Serviceleistungen für den LVR insbesondere im Reinigungs-, Bewachungs- und Veranstaltungsbereich.

Bei der **Bauen für Menschen GmbH** (BfM) handelt es sich um ein Wohnungsbauunternehmen des LVR mit dem Fokus auf inklusivem Wohnungsbau. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen. Sie bewirtschaftet öffentlich geförderte, mit Wohnungsfürsorgemitteln errichtete sowie frei finanzierte Wohnungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Das als wie-Eigenbetrieb organisierte **LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IfuB)** bündelt die bisher in der LVR-Klinik Köln wahrgenommenen Aufgaben für Versorgungsforschung sowie die bisher im Haushalt der Trägerverwaltung abgebildete LVR-Akademie für seelische Gesundheit in Solingen.

2.2 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR-Konzerns wurden gem. § 116b GO NRW folgende Einrichtungen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel, Wesel (100 %),
- Vogelsang IP gGmbH, Schleiden (70 %),
- Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen (67 %),
- Energeticon gGmbH, Alsdorf (53 %), sowie
- Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln (50 %).

Ebenso wurden aufgrund untergeordneter Bedeutung die Vorschriften des § 51 Absatz 3 KomHVO i. V. m. §§ 311 Absatz 1 und 312 HGB auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen nicht angewandt:

- Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln (50 %);
- Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH, Köln (Kapitalanteil 49 %);
- Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal (41 %);
- Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach (28 %);
- Haus Freudenberg GmbH, Kleve (25 %);
- Digitale Gesundheit gGmbH (24,9 %).

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 % am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 % beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

3. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten. Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagererelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

Die verselbständigten Aufgabenbereiche des LVR finanzieren sich hauptsächlich über privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Zinserträge aus Finanzanlagen (insbesondere Stiftungen), Mitgliedsbeiträge und Spenden. Darüber hinaus gewährt der LVR den Kliniken und der Jugendhilfe Rheinland Trägerzuschüsse für Investitionen und bauliche Modernisierungen.

C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Gesamtlage

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland blieb auch 2024 angespannt. Nach dem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,3 % im Jahr 2023 verringerte sich die Wirtschaftsleistung nochmals um 0,2 %. Belastend wirkten vor allem die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine, die schwache Weltkonjunktur sowie hohe Zinsen, die Investitionen dämpften. Strukturelle Faktoren wie der hohe Industrieanteil und die starke Exportorientierung verstärkten die Abhängigkeit von externen Entwicklungen.

Die Inflation schwächte sich zwar deutlich ab und lag im Jahresdurchschnitt bei 2,2 %, doch blieb die Kaufkraftentwicklung verhalten. Am Arbeitsmarkt nahm die Zahl der Erwerbstätigen leicht ab, während die Arbeitslosigkeit im Jahresverlauf stieg. Kurzarbeit kehrte in Teilen der Industrie zurück.

Die öffentlichen Finanzen standen weiterhin unter Druck. Das gesamtstaatliche Defizit betrug rund 113 Mrd. € (2,6 % des BIP). Steuereinnahmen stiegen nur moderat, da Entlastungsmaßnahmen wie das Inflationsausgleichsgesetz oder die befristete Senkung der Umsatzsteuer auf Energie den Zuwachs bremsten. Auch die Kommunen konnten ihre Ausgabensteigerungen nicht vollständig durch höhere Einnahmen ausgleichen. Da die kommunalen Steuern maßgeblich für die Umlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, wirkt sich diese Entwicklung zeitverzögert auch auf die Einnahmesituation des LVR aus.

Für 2025 erwarten die Wirtschaftsforschungsinstitute weiterhin keine Erholung der wirtschaftlichen Lage. Die Aussichten bleiben angesichts geopolitischer Risiken, eines wiedererstarkenden staatlichen Protektionismus in den USA, hoher Energiepreise und struktureller Herausforderungen unsicher.

2. Analyse der Gesamtlage 2024

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR-Konzerns fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

2.1 Gesamtjahresergebnis 2024

Im Jahresabschluss der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von -120,1 Mio. € (2023: Fehlbetrag von -18,75 Mio. €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabchlusserrstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen hat sich das Jahresergebnis im Gesamtabchluss ohne das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis auf -119.244.866,46 € (inkl. anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis: -119.062.069,75 €) reduziert.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2024 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2024	Ist 2023	+ Zunahme / - Abnahme
Ordentliche Gesamterträge	6.144,6	5.902,5	242,1
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-6.304,7	-5.960,3	-344,4
Ordentliches Gesamtergebnis	-160,1	-57,8	-102,3
Gesamtfinanzergebnis	41,0	39,0	2,0
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-119,1	-18,8	-100,3
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,0	12,3	-12,3
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,2	0,1	-0,1
Gesamtjahresergebnis	-119,2	-6,6	-112,6

Nachfolgend werden die Anteile der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Einrichtungen am Gesamtergebnis des Konzerns LVR dargestellt.

Demnach haben im Wesentlichen neben der Konzernmutter (bereinigt -124,08 Mio. € / -104 %; 2023: -14,2 Mio. € / -216 %), die LVR Klinik Bedburg-Hau (bereinigt -1,8 Mio. € / -2 %, 2023: 1,1 Mio. / 17 %), sowie der LVR-Verbund HPH (bereinigt -1,2 Mio. € / -1 %, 2023: 0,4 Mio. / -6 %) zum negativen Gesamtergebnis 2024 beigetragen. Das Klinikum Düsseldorf, die LVR-InfoKom und die Sozial- und Kulturstiftung des LVR haben das Gesamtergebnis positiv beeinflusst.

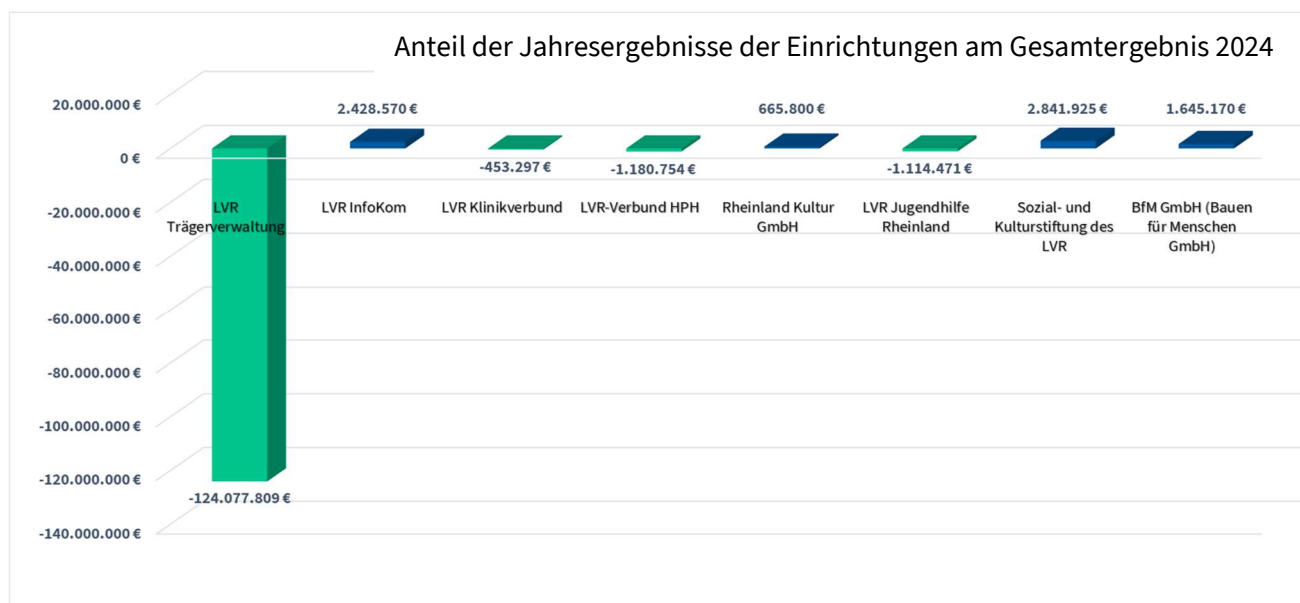


Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2024.

2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis

Im Bereich des ordentlichen Gesamtergebnisses ist im Jahr 2024 ein Fehlbetrag von -160,1 Mio. € entstanden (die ordentlichen Gesamterträge deckten nicht die ordentlichen Gesamtaufwendungen). Das ordentliche Gesamtergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Gesamtergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2024	Ist 2023
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Gesamterträge / ordentliche Gesamtaufwendungen	97,5 %	99,0 %

Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabchluss dargestellt und anschließend unter den Punkten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 analysiert.

2.1.1.1 Überblick über die ordentlichen Gesamterträge

Ordentliche Gesamterträge (in Mio. €)	Ist 2024	Ist 2023	+ Zunahme / - Abnahme
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.311,9	4.227,6	84,3
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	3.586,0	3.466,0	120,0
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	538,3	553,2	-14,9
Sonstige Transfererträge	233,5	219,6	13,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.037,4	941,4	96,0
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	427,0	394,5	32,5
Sonstige ordentliche Erträge	132,3	117,8	14,5
Übrige ordentliche Erträge, darunter:	2,6	1,5	1,1
<i>Aktivierte Eigenleistungen</i>	2,0	1,8	0,2
<i>Bestandsveränderungen</i>	0,6	-0,3	0,9
SUMME ordentliche Gesamterträge	6.144,6	5.902,5	242,1

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Zusammensetzung der Erträge der Kernverwaltung und des Konzerns. Die dominierende Rolle der LVR-Konzernmutter im Konzernabschluss wird damit erkennbar.

Ordentliche Erträge Konzernmutter 2024

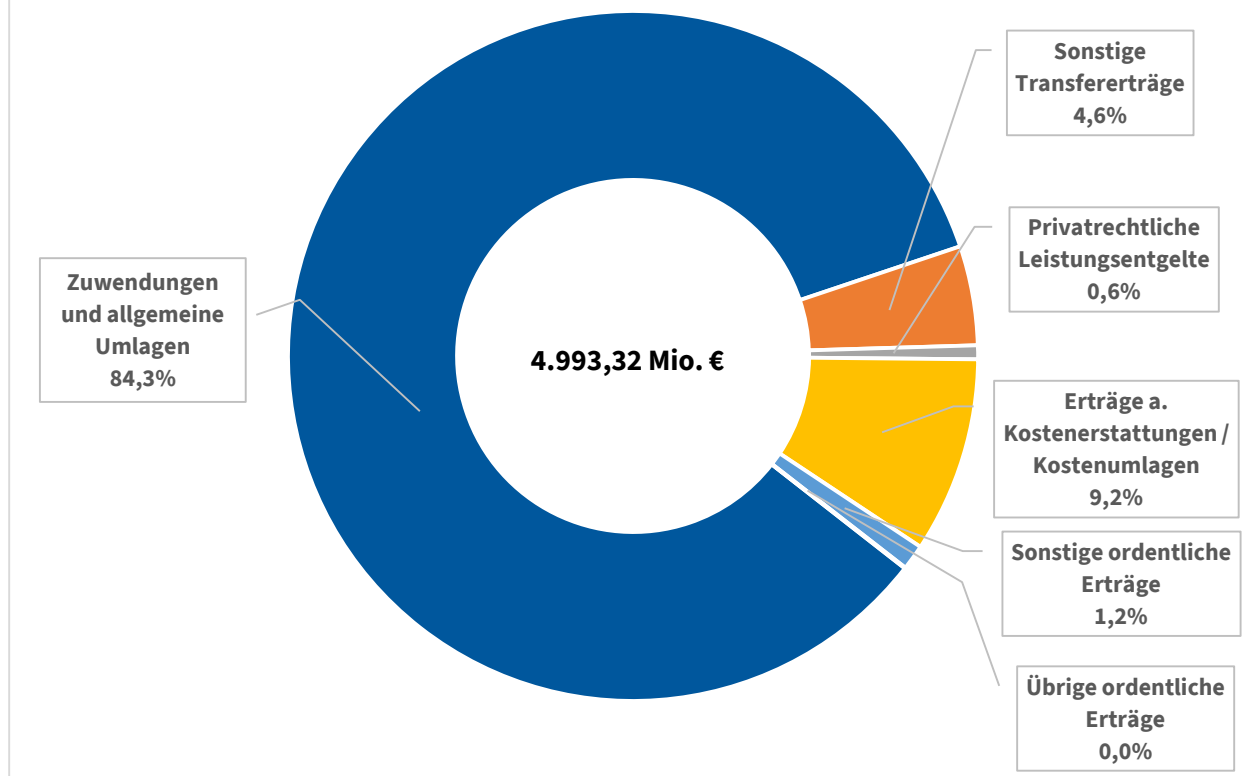


Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2024 im Einzelabschluss LVR.

Ordentliche Erträge Gesamtabchluss 2024

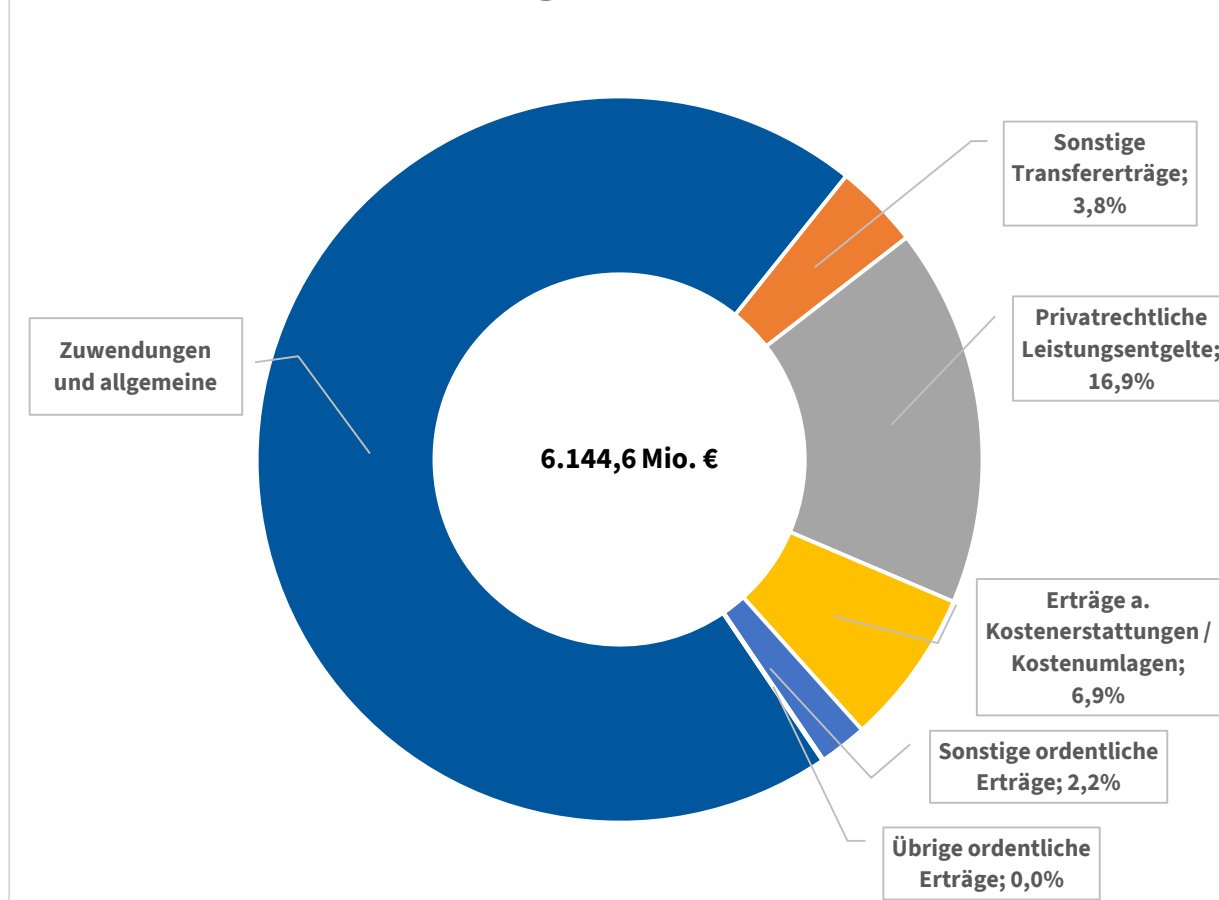


Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2024 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Im Vergleich wird deutlich, dass in 2024 nicht nur die ordentlichen Erträge der Konzernmutter maßgeblich von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen geprägt waren, sondern infolge ihrer beherrschenden Stellung auch die ordentlichen Erträge des gesamten LVR-Konzerns. Aufgrund der erwirtschafteten Umsatzerlöse bei den Konzerntöchtern steigt der Anteil der privatrechtlichen Leistungsentgelte im Vergleich zur Konzernmutter.

Die Ertragsposition **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** bildete im Jahr 2024 rund 70,2 % der ordentlichen Gesamterträge des LVR-Konzerns. Diese Ertragsposition wird erheblich durch die Landschaftsumlage bestimmt, welche im Haushalt der Konzernmutter abgebildet wird. Die Erträge aus der Landschaftsumlage in 2024 betrugen 3.586,0 Mio. € und lagen damit rund 120,0 Mio. € über dem Vorjahreswert von 3.466,0 Mio. €.

Der Einfluss der verselbstständigten Aufgabenbereiche (insbesondere des LVR-Klinikverbundes) auf die Ertragsstruktur des LVR-Konzerns wird beim Vergleich der Anteile der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** an den Gesamterträgen sichtbar: der bei der Konzernmutter ausgewiesene Anteil betrug nur 0,6 %; im Konzern betrug er hingegen 16,9 %. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten lagen mit 1.037,4 Mio. € (2023: 941,4 Mio. €) um 96,0 Mio. € höher als im Vorjahr.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte spielen im LVR-Haushalt keine wesentliche Rolle.

Im Jahr 2024 hat der Konzern LVR insgesamt 427,0 Mio. € (2023: 394,5 Mio. €) aus **Kostenerstattungen und -umlagen** erhalten. Bei dieser Ertragsposition handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt

und die im Kernhaushalt abgebildet werden (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsofferfürsorge). Wesentliche Positionen innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die ebenfalls im Kernhaushalt dargestellten Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage sowie dem Maßregelvollzug.

Die **sonstigen Transfererträge** in Höhe von 233,5 Mio. € (2023: 219,6 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen) sowie Erträge der Ausgleichsabgabe.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 132,3 Mio. € (2023: 117,8 Mio. €) beinhalten beispielsweise Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen. Die Erträge wurden durch die Auflösung von Rückstellungen für offene Antragsvorgänge aus dem Jahr 2023 im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene infolge einer geringeren Bewilligungsquote beeinflusst. Die **übrigen ordentlichen Erträge**, bestehend aus aktivierten Eigenleistungen und bilanziellen Bestandsveränderungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 2,6 Mio. € (2023: 1,5 Mio. €) positiv beeinflusst.

2.1.1.2 Überblick über die ordentlichen Gesamtaufwendungen

Ordentliche Gesamtaufwendungen in Mio. €	Ist 2024	Ist 2023	+ Zunahme / - Abnahme
Personalaufwendungen	1.412,5	1.289,2	-123,3
Versorgungsaufwendungen	83,3	41,2	-42,1
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	533,8	542,3	8,5
Bilanzielle Abschreibungen	65,3	64,3	-1,0
Transferaufwendungen	4.032,8	3.836,6	-196,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	176,8	186,7	9,9
SUMME ord. Gesamtaufwendungen	6.304,7	5.960,3	-344,4

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit des Konzerns dar. Sie betrugen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 6.304,7 Mio. € und lagen damit um 344,4 Mio. € über dem Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023.

Die Struktur und Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen wird in den beiden nachfolgenden Grafiken ebenfalls als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabchluss veranschaulicht. Auch im Aufwandsbereich zeigt sich der dominierende Einfluss des Mutterunternehmens auf den Konzernabschluss: Die Transferaufwendungen prägen den Konzern LVR weiterhin in besonderem Maße. Auffällig beim Vergleich des Jahresabschlusses der Konzernmutter mit dem Gesamtabchluss ist allerdings, dass sich der Anteil der Transferaufwendungen zulasten der Personalaufwendungen verschiebt. Ursache dafür ist die hohe Personalintensität in den ausgegliederten dienstleistenden Einrichtungen des LVR, insbesondere in den Kliniken.

Ordentliche Aufwendungen Konzernmutter 2024

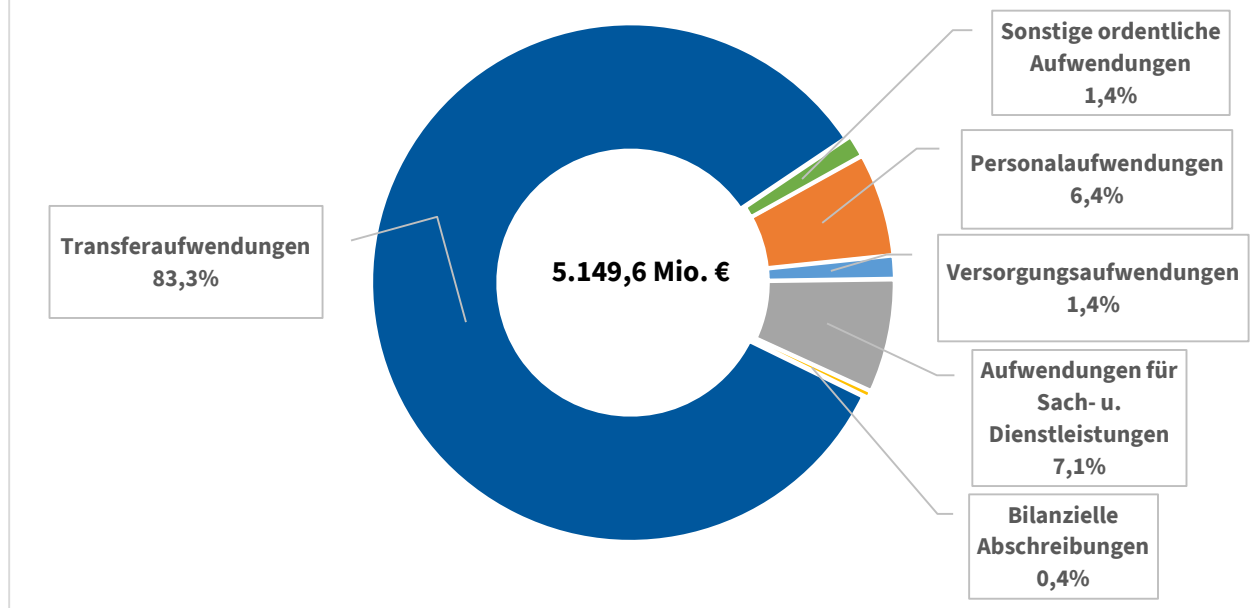


Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2024 im Einzelabschluss LVR.

Ordentliche Aufwendungen Gesamtabschluss 2024

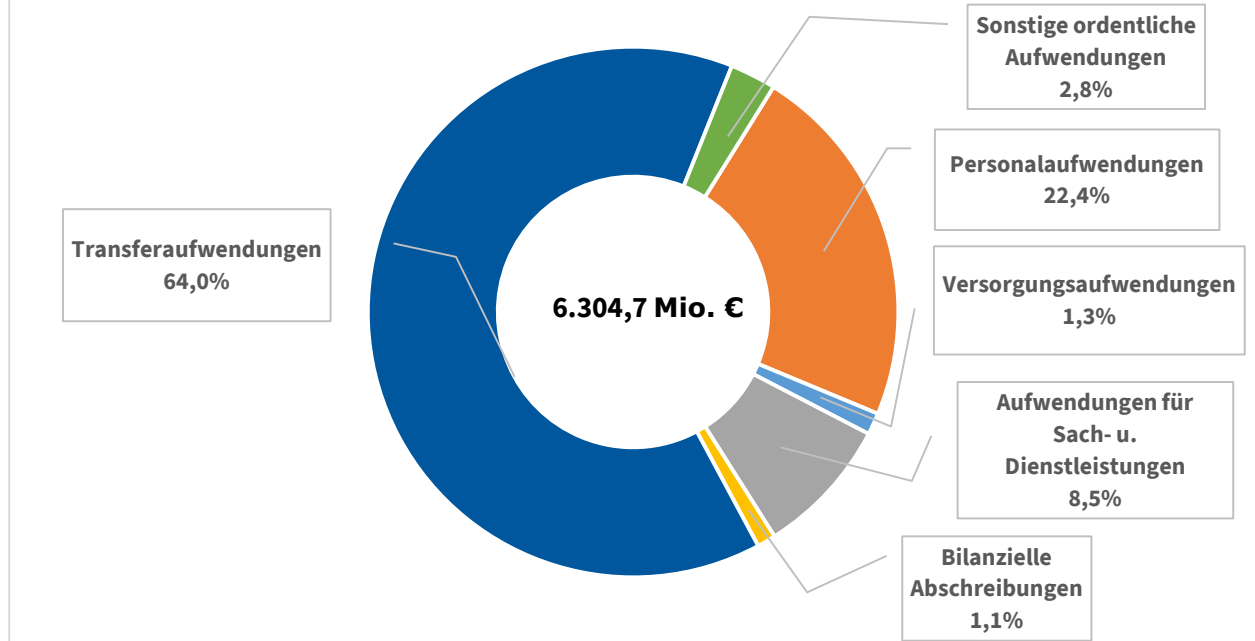


Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2024 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Der **Transferaufwand** in Höhe von 4.032,8 Mio. € (2023: 3.836,5 Mio. €) entsprach rund 64,0 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert, die im Kernhaushalt veranschlagt und bewirtschaftet werden.

Die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** stellten rund 8,5 % der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2024 dar. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position beispielsweise Aufwendungen für klinische Verbrauchsmaterialien, Büro- und Geschäftsausstattung, Unterhaltung von Fahrzeugen und weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 1.412,55 Mio. € (2023: 1.289,2 Mio. €) betragen. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die allgemeinen Tarifsteigerungen und die Erhöhung der Vollkräftestellen zurückzuführen.

Der Personalbestand der Kernverwaltung und der ausgegliederten Bereiche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

LVR-Personalbestand	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Vollkräfte im Konzern (im Jahresdurchschnitt, ohne RKG/BfM)	16.357	15.860	15.266	14.817	14.371	14.138
LVR-Kernverwaltung	4.070	4.006	3.890	3.754	3.552	3.430
LVR-Klinikverbund*	9.532	9170	8.770	8.494	8.303	8.192
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)	1.888	1.840	1.783	1.757	1.727	1.717
LVR-InfoKom	432	411	405	408	400	405
LVR-Jugendhilfe Rheinland	435	433	418	405	390	395

*Inkl. KHZW und IFuB

Die **Versorgungsaufwendungen** und Beihilfeleistungen sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen betrugen in 2024 insgesamt 83,3 Mio. €.

Die wichtigsten Kennzahlen zur Analyse der ordentlichen Gesamtaufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2024	2023
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	64,0 %	64,4 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,5 %	9,1 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	22,4 %	21,6 %

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten weitere Aufwandspositionen, wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Gesamtaufwendungen haben sich in 2024 auf einen Gesamtbetrag von 176,8 Mio. € summiert und betrugen damit rund 10,0 Mio. € weniger als im Vorjahr (186,8 Mio. €). Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich bei der Konzernmutter u. a. aus der Erhöhung der Ergebnisumbuchung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,7 Mio. €.

Die **Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (AfA)** spielen im Gesamtabchluss nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR-Konzern im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2024 insgesamt 65,3 Mio. € (2023: 64,3 Mio. €).

2.1.2 Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der Konzern LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital erfasst.

Das Gesamtfinanzergebnis des Konzern LVR schloss im Haushaltsjahr 2024 mit einem Überschuss von 41,0 Mio. € ab und trug damit zur Verbesserung des Gesamtjahresergebnisses bei. Die Zinserträge betrugen in 2024 insgesamt 52,6 Mio. €, die Aufwendungen 11,6 Mio. €.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2024	2023
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,2%	0,2%
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,9%	0,8%

2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Haushaltsjahr 2024 sind im LVR keine außerordentlichen Aufwendungen und Erträge angefallen. Die Regelungen des NKF-CUIG finden keine Anwendung auf den Jahresabschluss 2024; die ergebniswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe erfolgt frühestens mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2026.

2.2. Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden alle jährlichen Zahlungsströme eines Vollkonsolidierungskreises nachgewiesen. Die Kapitalflussrechnung beinhaltet neben dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit den Cashflow aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Zuordnung richtet sich im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kapitalflussrechnung wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist Bestandteil des Gesamtabchlusses.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Gesamtergebnis und dem Gesamtfinanzergebnis enthalten sind, soweit sie nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug in 2024 insgesamt 175,2 Mio. €. Die wesentlichen Änderungen zum Vorjahr werden im Gesamtanhang unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit weist alle Zahlungsströme nach, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung langfristig angelegter Ressourcen entstanden sind. Dies sind beispielsweise Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagevermögen, aus der Anlage von Finanzmitteln sowie erhaltene Zinsen und Dividenden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug im Jahr 2024 insgesamt -25,2 Mio. €. Er setzte sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Ein- / Auszahlungen	in T€
Einzahlungen (saldiert mit Auszahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-8.543
Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.687
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	70.867
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-822
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-111.662
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-384
Erhaltene Zinsen	1.573

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen resultierten im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten bei der Konzernmutter:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 64,2 Mio. €;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 68,5 Mio. €;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,03 Mio. €.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die Einzahlungen aus investiven Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe, die GFG-Bildungspauschale und weitere Zuweisungen ausgewiesen.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen finden sich unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen, aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich bei der Konzernmutter in 2024 auf 74,9 Mio. €. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 8,6 Mio. €;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 52,9 Mio. €;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen Investitionsauszahlungen: 13,4 Mio. €.

2.2.3 Finanzierungstätigkeit

Dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden alle Zahlungsströme zugeordnet, die aus der Aufnahme oder Tilgung von Krediten resultieren, ebenso wie gezahlte Zinsen. Der Saldo aus

Finanzierungstätigkeit des Konzerns LVR betrug im Jahr 2024 64,2 Mio. € (2023: -69,2 Mio. €).

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit umfassten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

3. Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderungen des Vermögens und der Schulden werden in der Gesamtbilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

3.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR Konzerns am 31. Dezember 2024 ist im Vergleich zum Vorjahr um 108,4 Mio. € auf 4.638,6 Mio. € gesunken. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2024 in Mio. €	31.12.2023 in Mio. €	Ver- änderung
0. Bilanzierungshilfe	22,3	22,3	0,0
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.103,0	3.130,0	-27,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8,2	10,0	-1,8
1.2 Sachanlagen	1.707,5	1.662,2	45,3
1.3 Finanzanlagen	1.387,3	1.457,8	-70,5
2. Umlaufvermögen	1.459,2	1.509,3	-50,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	54,1	85,4	-31,3
A K T I V A Gesamt	4.638,6	4.747,0	-108,4
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	928,0	1.046,3	-118,3
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,8	37,9	-0,1
3. Sonderposten (SoPo)	696,0	659,5	36,5
4. Rückstellungen	1.630,7	1.768,8	-138,1
5. Verbindlichkeiten	1.344,1	1.225,5	118,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	2,0	9,0	-7,0
P A S S I V A Gesamt	4.638,6	4.747,0	-108,4

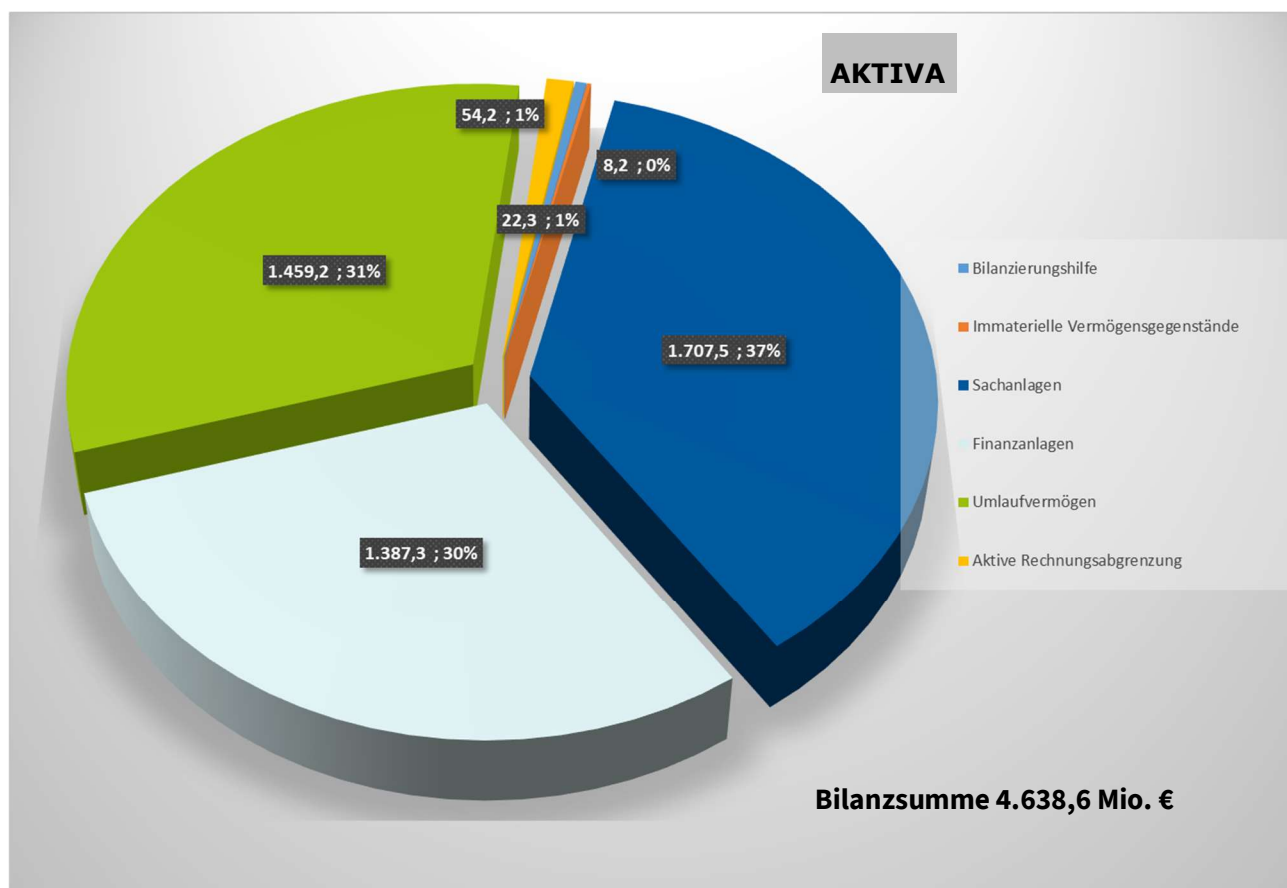


Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2024 (LVR-Konzern)

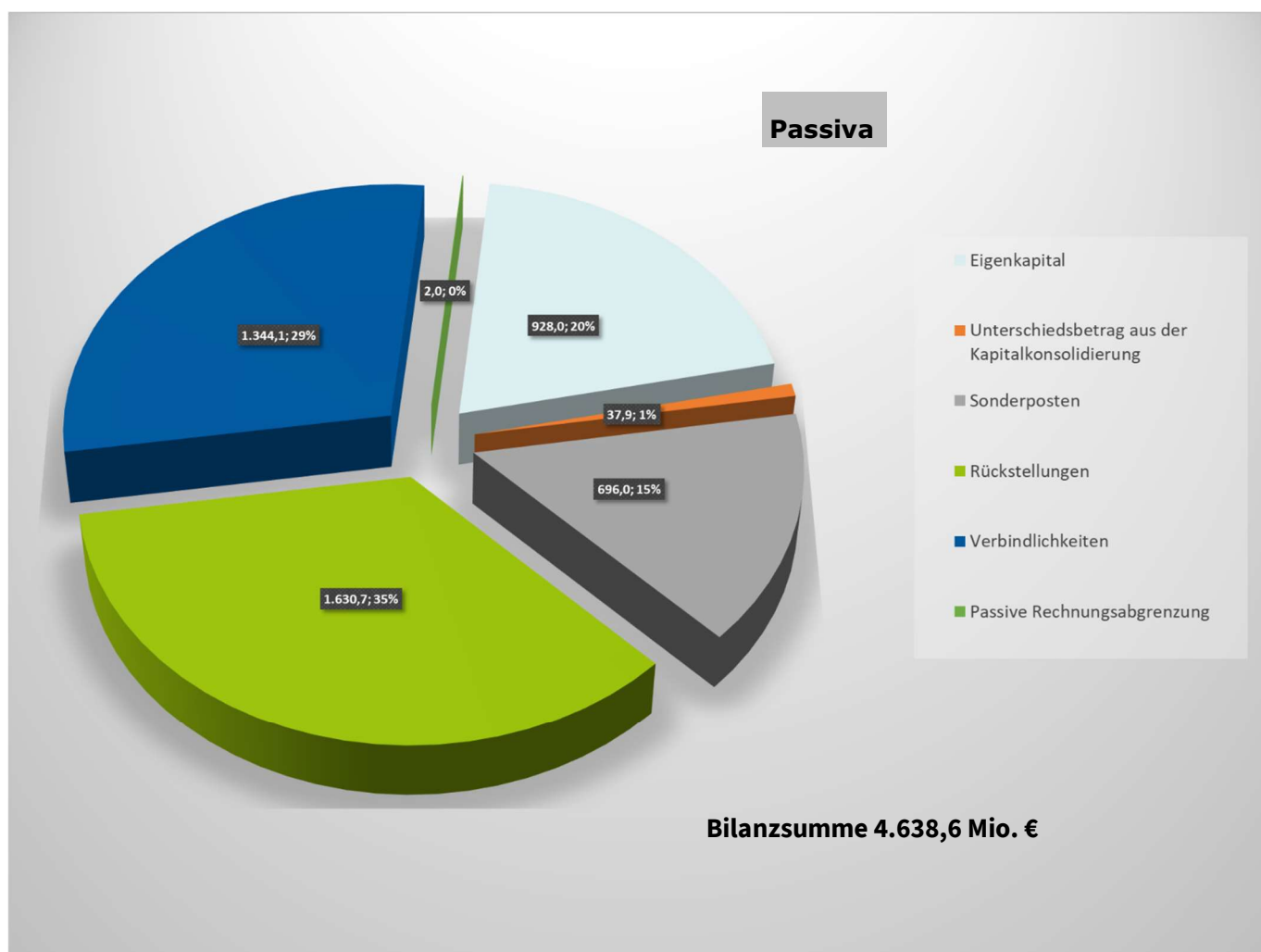


Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2024 (LVR-Konzern)

3.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 27 Mio. € abgenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen und Sachanlagen gebunden.

Das **Sachanlagevermögen** wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (2024: 1.332,6 Mio. €; 2023: 1.307,7 Mio. €), der sich im Wesentlichen aus Klinik-, Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit 26,5 Mio. € sowie die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mit 61,7 Mio. €. Weitere Vermögensgegenstände sind bewegliche Anlagegüter (105,4 Mio. €), Anlagen im Bau (175,8 Mio. €) und Bauten auf fremdem Grund und Boden (5,5 Mio. €).

Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, dessen Bewegungen sowie die Abschreibungen sind im Einzelnen im Gesamtanlagenspiegel dargestellt.

Das Volumen des Finanzanlagenvermögens verringerte sich um 70,5 Mio. € auf 1.387,3 Mio. €.

Das **Umlaufvermögen** umfasst hauptsächlich Forderungen (990,9 Mio. €), liquide Mittel (406,6 Mio. €), Wertpapiere des Umlaufvermögens (mit 50,0 Mio. €) und Vorräte (11,5 Mio. €). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt -50,1 Mio. € gesunken. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 115,8 Mio. € gestiegen, die liquiden Mittel haben um 136,2 Mio. € abgenommen.

Die **Aktive Rechnungsabgrenzung** betraf die im Dezember 2024 für Januar 2025 gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.) sowie die Beamtenbesoldung.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2024 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2024 in Mio. €	31.12.2023 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	635,4	622,5	12,9
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	175,7	194,4	-18,7
1.4 Gesamtjahresergebnis	-119,2	-6,6	-112,6
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,5	3,4	0,1
SUMME Eigenkapital	928,0	1.046,3	-118,3
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	695,4	813,7	-118,3

Der Zunahme der allgemeinen Rücklage in 2024 in Höhe von rund 12,9 Mio. € resultierte aus der Verrechnung der Vorjahresergebnisse sowie aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des Konzerns LVR in gleicher Höhe aktiviert.

Die Ausgleichsrücklage (betrifft ausschließlich die Konzernmutter) wurde um den Jahresfehlbetrag 2023 reduziert. Für den Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2024 in Höhe von -120,1 Mio. € ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des Eigenkapitals werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2024	Ist 2023
Eigenkapitalquote 1	EK (ohne Sonderrücklage) / Bilanzsumme	15,0	17,1
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	35,0	35,9
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	29,9	33,4

Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	61,7	65,1
-----------------------	---	------	------

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

3.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen in Höhe von 1.630,7 Mio. € (2023: 1.768,8 Mio. €) ausgewiesen, wobei die sonstigen Rückstellungen, die unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverlustrückstellungen und Trägerzuschüsse enthalten, mit 681,4 Mio. € einen großen Anteil ausmachen. Die Pensionsrückstellungen belaufen sich mittlerweile auf rund 803,1 Mio. € (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 22,5 Mio. € auf 143,8 Mio. € erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 138,1 Mio. € gesunken.

3.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2024 ist im Verbindlichkeitspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 359,5 Mio. € (2023: 338,3 Mio. €) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen mit 476,5 Mio. € (2023: 485,9 Mio. €) sind darunter die größten Positionen.

4. Zahlungsfähigkeit

Der LVR und seine Einrichtungen waren im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2024	Ist 2023
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	132,6	158,8

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1. Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Online-medien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Steuerung und Kontrolle der Chancen und Risiken in den verselbstständigten Aufgabenbereichen nimmt das Beteiligungsmanagement des LVR eine zentrale Rolle ein. Die Aufgaben sind in der Kernverwaltung im LVR-Fachbereich Finanzmanagement verortet. Die Aufgabenstellung umfasst die Steuerung der Beteiligungen, insbesondere die

- Formulierung der Ziele, die mit der Beteiligung angestrebt werden,
- Einbindung der Beteiligungsziele in die Gesamtzielstruktur des LVR,
- Überwachung des Geschäftsverlaufs der Beteiligung und
- Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher bzw. satzungsrechtlicher Pflichten sowie der öffentlichen Zwecksetzung.

1.4 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement unterrichtet den Verwaltungsvorstand und die politische Vertretung über die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die Ziel- und Aufgabenentwicklung bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen im Rahmen einer quartalsweisen Standardberichterstattung sowie anhand von Abweichungs- bzw. Bedarfsberichten und des jährlichen LVR-Beteiligungsberichtes.

In den verselbstständigten Aufgabenbereichen werden im Rahmen des dezentralen Controllings insbesondere die Wirtschaftsplanansätze den Ist-Werten regelmäßig gegenübergestellt und ausgewertet. Dabei auftretende Planabweichungen werden analysiert. Über die aktuelle Geschäfts- und Aufgabenentwicklung werden das Beteiligungscontrolling der Kernverwaltung und die einrichtungsbezogenen Aufsichtsgremien kontinuierlich in Form von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen unterrichtet. Durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und der politischen Vertretung in den Aufsichtsgremien der verselbstständigten Einrichtungen ist auch der notwendige Informationsfluss innerhalb des Konzerns gewährleistet.

2. Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2024 war die wirtschaftliche Lage in Deutschland weiterhin von Unsicherheiten geprägt, bedingt durch geopolitische Spannungen, strukturelle Herausforderungen und eine schwache Binnen- nachfrage. Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und die damit verbundenen Preis- sowie Tariflohnsteigerungen werden auch in den Folgejahren nachwirken.

Laut dem Statistischen Bundesamt² wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von 24,8 Milliarden Euro aus. Dies sei das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990. Das Finanzierungsdefizit hatte in 2023 noch 6,6 Milliarden Euro betragen.

Ursache dafür war eine gegenläufige Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen: der moderate Zuwachs auf der Einnahmenseite konnte mit dem dynamischen Ausgabenanstieg nicht Schritt halten. So erhöhten sich die bereinigten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 %, wobei die bereinigten Einnahmen hingegen nur eine Zunahme von insgesamt 3,5 % auswiesen.

Auf der Ausgabenseite waren die Sozialleistungen mit 11,7 % die stärksten Kostentreiber, wobei das Statistische Bundesamt als Hauptgrund Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld benennt: Die zum 1. Januar 2024 erhöhten Leistungssätze führten dazu, dass mehr Menschen solche Leistungen in Anspruch genommen haben. Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX erhöhten sich demnach im Vorjahresvergleich um 13,6 %.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete in 2024 einen Rückgang um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr, was das zweite aufeinanderfolgende Jahr mit negativer Wachstumsrate darstellt.

Da die kommunalen Steuereinnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Umlagegrundlagen für Kreise und Landschaftsverbände bilden, beeinflussen Veränderungen im kommunalen Steueraufkommen auch die Einnahmenseite des LVR. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden wirken sich Schwankungen im Steueraufkommen jedoch systembedingt zeitverzögert auf den LVR aus.

2.1.1 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 %. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrtgelte, auf Bankeinlagen erhoben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, bis September 2023, auf 4,5 % erhöht. Hintergrund war das Gegensteuern der andauernden hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann begonnen die Zinsen zu senken. Die letzte Zinssenkung fand zum 12.03.2025 statt. Der EZB Einlagenzins liegt zu diesem Zeitpunkt bei 2,5 %.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditäts-

² Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. April 2025, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_126_71137.html

steuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite besteht. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionssorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB, geopolitische Spannungen) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Inklusion von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.2 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und beamtenrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den NKF-Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche

Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.3 Steuerrecht

2.1.3.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Der Bundesrat hat die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

2.1.3.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Der LVR hat zum 31. Dezember 2024 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

2.1.4. Infrastrukturfinanzierungsgesetz

Mit dem Gesetzentwurf des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) plant die Bundesregierung, den Kommunen im Zeitraum von 2025 bis 2036 finanzielle Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von insgesamt 100 Milliarden EUR für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes noch im Umsetzungsverfahren. Dieses soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Der LVR ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger kommunaler Aufgaben für diese bereitgestellten Gelder grundsätzlich antragsberechtigt und förderfähig. Das Gesetz eröffnet dem LVR daher Chancen, Bau- und Infrastrukturprojekte mit Bundesmitteln deutlich zu beschleunigen, finanziell zu entlasten und zugleich modern und zukunftssicher auszurichten. Konkrete Potenziale ergeben sich bei der Finanzierung von Neu- und Umbauten bei Schulen, Fördereinrichtungen, Museen oder Gesundheitseinrichtungen in Trägerschaft des LVR.

Besonders aussichtsreich sind dabei Vorhaben, die auf energetische Sanierung, Barrierefreiheit oder Digitalisierung im Gebäudebestand zielen, da diese Themen explizit zu den förderfähigen Schwerpunkten gehören. Zudem eröffnen sich Kooperationspotenziale mit den kreisfreien Städten und Kreisen im Rheinland: In strukturschwächeren Regionen kann der LVR gemeinsam mit Kommunen Fördermaßnahmen umsetzen, etwa im Bereich schulischer Infrastruktur. Inwieweit der LVR tatsächlich von dem

LuKIFG profitieren wird, bleibt angesichts des noch nicht festgelegten Verteilungsmechanismus abzuwarten.

2.1.5 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich für den LVR auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen.

2.2 Personalwirtschaft

Das Jahr 2024 war - ebenso wie die Vorjahre - geprägt durch die Herausforderungen des demographischen Wandels, der bevorstehenden Renteneintrittswelle und der damit verbundenen Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie der veränderten Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, wurden bereits in den letzten Jahren vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert; diese Maßnahmen wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

So wurden im Berichtsjahr weitere interne Personalprozesse digitalisiert, um die Bearbeitung zu optimieren, zu modernisieren und zu beschleunigen.

Weiterhin wurde im Berichtsjahr der Aufbau eines professionellen Arbeitgebermarketings fortgeführt. Eine Kampagne für die Bereiche Verwaltung, Ausbildung und Pflege und eine weitere Kampagne für die Bereiche IT- und technische Berufe wurden konzipiert und im Jahr 2024 erfolgreich mithilfe von social media durchgeführt. Die Präsenz des LVR auf bekannten Businessnetzwerken (z.B. LinkedIn und Kununu) wurde weiter ausgebaut und diese wurden regelmäßig mit Beiträgen rund um den LVR bespielt. Auch der Besuch von Messen, Jobbörsen, Karrieretagen etc. wurde in hoher Frequenz fortgeführt.

Zur Stärkung der Nachwuchskräftegewinnung und Fachkräftebindung wurden im Ausbildungsbereich gezielte Maßnahmen etabliert, darunter ein Teilzeitstudiengang, die Ausweitung verwaltungsbezogener Studienangebote sowie die Fortführung modularer Qualifizierungsformate. Die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses besitzt weiterhin höchste Priorität. Das Ausbildungsmarketing umfasst u. a. Aktivitäten auf Ausbildungsmessen, Onlineplattformen und sozialen Netzwerken sowie den Ausbau der Sichtbarkeit auf Branchenveranstaltungen. Zukünftig ist geplant, den Bereich Schulmarketing und die Präsenz über das soziale Netzwerk YouTube auszubauen.

Seit 2007 bietet der LVR Traineeprogramme an. Im April 2024 wurde das achte Programm für Hochschulabsolvent*innen der Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen. Im Oktober 2023 startete erstmals ein Entwicklungsprogramm für Ingenieur*innen zur langfristigen Bindung technischer Fachkräfte. Im Oktober 2024 folgte ein juristisches Traineeprogramm zur Qualifizierung von Nachwuchsführungskräften.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten“.

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum“ an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Es wird fortlaufend um aktuelle Themen bzw. Bedarfe punktuell ergänzt. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Beschlussvorlage zur Ausschreibung einer Sturm- und Elementarschadenversicherung ist im Oktober 2025 beschlossen worden.

Die Umstellung auf die Selbstversicherung im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht und für Eigenschäden zum 01.01.2026 wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet und koordiniert.

2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst und insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich gezogen hat. Das SGB XIV enthält Leistungen für Menschen, die durch bestimmte schädigende Ereignisse, so z.B. Gewalttaten, Kriegshandlungen oder Katastrophen, gesundheitlich geschädigt wurden. Hierbei handelt der LVR im Auftrag des Landes NRW, das wiederum die Ausführung von Bundesrecht sicherstellt.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

Es wird mit einer erheblichen Fallzahlsteigerung in der Regresssachbearbeitung aufgrund der Erweiterung der Entschädigungstatbestände und des Kreises der Anspruchsberechtigten im SGB XIV zu rechnen sein, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen kann. Dies stellt für den LVR jedoch kein finanzielles Risiko dar, da die Leistungskosten durch den Bund erstattet werden. Die Refinanzierung der Verwaltungskosten erfolgt über eine Kofinanzierung des Bundes und des Landes NRW.

2.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet dem LVR vielfältige Chancen in Sachen Automatisierung, Vernetzung von Arbeitsprozessen und Standardisierung von IT-Lösungen. Sie trägt entscheidend dazu bei, die Qualität der Leistungserbringung zu steigern, Effizienzpotenziale zu heben und die Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen für Bürger*innen zu verbessern. Gleichzeitig ermöglicht sie es, begrenzt verfügbare Personalressourcen gezielter und wirtschaftlicher einzusetzen.

Ein bedeutendes Zukunftsfeld liegt im Einsatz innovativer Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI)

und Robotic Process Automation (RPA). Diese Ansätze eröffnen Möglichkeiten zur Optimierung von Verwaltungsprozessen. Durch den automatisierten Umgang mit großen Datenmengen und die Übernahme repetitiver Tätigkeiten können Abläufe verbessert, die Fehleranfälligkeit reduziert und Mitarbeitende entlastet werden. KI-gestützte Systeme können darüber hinaus eine fundierte, datenbasierte Entscheidungsfindung unterstützen.

Neben technologischen Aspekten rückt die Förderung digitaler Kompetenzen immer stärker in den Mittelpunkt der Digitalisierungsstrategie des LVR. Digitale Fähigkeiten sind eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der digitalen Transformation. Aus diesem Grund hat der LVR verschiedene Formate zur Qualifizierung seiner Mitarbeitenden etabliert. Das Digitallabor dient als kreativer Ort der Zusammenarbeit und des Experimentierens mit digitalen Werkzeugen. Ergänzend wurde ein Curriculum Digitale Kompetenzen erarbeitet, das als strukturiertes Fortbildungsprogramm regelmäßig angeboten wird. Ebenso bestehen eine Vielzahl niedrigschwelliger digitaler und hybrider Informationsangebote im Rahmen des Programms „Wissen-To-Go“. Ziel ist es, die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden zu fördern und alle Beteiligten aktiv in den Wandel einzubeziehen.

Die Prozesse zur fortschreitenden Digitalisierung im LVR wurden im Berichtszeitraum konsequent weiterentwickelt. Dazu zählen unter anderem die Ausweitung digitaler Antragsverfahren über den Beratungskompass, was die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes erfüllt, sowie die Fortschreibung des Programms zum Ausrollen der standardisierten digitalen Akte. Parallel dazu hat das LVR-Dezernat für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation die Aufgaben der Ressourcenplanung aktiv ausgestaltet. Durch die Definition weiterer Governance-Prozesse und eine Straffung der Gremienstruktur wurde die IT-Steuerung weiterentwickelt.

Die flexiblen Arbeitsformen im Rahmen des mobilen Arbeitens wirken sich weiterhin positiv auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben aus und dienen als Grundlage für nachhaltige Veränderungen in der Raum- und Gebäudestruktur. Durch die veränderte Raumnutzung ergeben sich Potenziale zur Reduzierung von Büroflächen und zur Realisierung von Kosteneinsparungen.

Neben den genannten Chancen birgt die Digitalisierung auch Risiken, denen der LVR mit einer vorausschauenden Strategie begegnet. Insbesondere Fragen des Datenschutzes, der Cybersicherheit und der Frage nach voreingenommenen Datensätzen beim Einsatz von KI erfordern besondere Aufmerksamkeit. Um dem Risiko von Hackerangriffen und Datenmissbrauch zu begegnen, wurden und werden kontinuierlich umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen umgesetzt. Gleichzeitig setzt der LVR auf eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres zentrales Risiko stellt der anhaltende Fachkräftemangel im IT-Bereich dar. Um die digitale Transformation trotz knapper Ressourcen erfolgreich gestalten zu können, werden Maßnahmen zur Gewinnung von Personal und auch der Weiterqualifizierung des bestehenden Personals immer wichtiger.

Besondere Beachtung findet darüber hinaus das Ziel, durch digitale Lösungen die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Fragen der barrierefreien Digitalisierung gewinnen zunehmend an Bedeutung – sowohl für externe Nutzende als auch für die Beschäftigten des LVR. Digitalisierung soll nicht nur effizient, sondern auch inklusiv gestaltet werden.

3. Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 80 Prozent an den Gesamtaufwendungen haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt.

Im Zuge dessen wurde der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe neu gefasst und definiert. Zentral sind dabei die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, erweiterte Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger (§ 106 SGB IX) sowie eine Erweiterung der Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger (128 SGB IX), die durch eine landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe die Chance dar, Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

3.1.1 Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Wohnt ein Mensch mit Behinderung in einer besonderen Wohnform, werden die dort auf die Miete entfallenden Kosten grundsätzlich durch die vom Bund finanzierte Grundsicherung gedeckt. Allerdings ist dieser Betrag durch das SGB XII auf maximal 125 Prozent der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten begrenzt (Angemessenheitsgrenze). Aufgrund der besonderen behinderungsbedingten Anforderungen an den Wohnraum übersteigen die tatsächlichen Mieten häufig die Angemessenheitsgrenze. Die übersteigenden Kosten können daher unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist.

Die systemwidrige Berücksichtigung von Unterkunftskosten als Fachleistung hat sich als „Kostentreiber“ für die Landschaftsverbände entwickelt. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -Übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge rechnet allein der LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich. Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger (BAGÜS) fordern daher, die übersteigenden Aufwendungen bei den Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen vollständig und systemgerecht dem SGB XII und damit der Finanzierungszuständigkeit des Bundes zuzuordnen.

Die Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und passgenauen Leistungserbringung bieten zugleich für den LVR die Chance, zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher, effizienter und bedarfsgerechter bereitzustellen.

3.1.2 Bedarfsermittlung

In NRW wurde zusammen mit dem LWL ein Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI_NRW) nach den Vorgaben des § 118 SGB IX entwickelt, das seit dem Jahr 2020 flächendeckend im Einsatz ist. In einem „kooperativen Verfahren“ führen im Rheinland die Leistungserbringer umfangreiche Interviews mit den Leistungsberechtigten und füllen den BEI_NRW aus (40 – 80 Seiten je BEI).

Das enorm zeit- und personalintensive Bedarfsermittlungsverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll durch eine automatisierte Datenerhebung und -verarbeitung unterstützt und beschleunigt werden. Dabei soll auch eine Anbindung an das Fachverfahren „AnLei“ geprüft werden, um hier weitere Synergien zu erzielen. Neben den Aspekten weniger Ressourcenaufwand, mehr Personenzentrierung und mehr Selbstbestimmung fließen das Ergebnis einer umfangreichen quantitativen und qualitativen Analyse sowie die Erkenntnisse aus einem Modellprojekt unter Beteiligung von Leistungserbringern und Leistungsberechtigten in die Konzeption des BEI 2.0 ein.

Die Umstellung des Bedarfsermittlungsverfahrens auf den BEI 2.0 bietet dem LVR die Chance, das vorhandene Personal effizienter und zielgenauer einzusetzen und durch passgenaue Bedarfsfeststellung die durch das BTHG intendierte Steuerungsfunktion des Eingliederungshilfeträgers zu erfüllen.

Das LVR-Dezernat Soziales ist aktuell damit befasst, die Voraussetzungen für die dargestellte Umsetzung zu erarbeiten.

3.1.3 Neue Leistungs- und Finanzierungssystematik

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens erbracht werden und legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern fest.

Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Der Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen hat sich dabei als besondere Herausforderung für die Leistungserbringer und den Leistungsträger LVR herausgestellt. Daher ist in der sogenannten Gemeinsamen Kommission zwischen Landschaftsverbänden und Freier Wohlfahrt vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wurde mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen.

Es hat sich dabei unter anderem gezeigt, dass die im Landesrahmenvertrag festgelegte Differenzierung nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen für die Umsetzung in der Praxis zu komplex ist, einen erheblichen bürokratischen Aufwand und nicht zuletzt erhebliche Kostensteigerungen nach sich zieht, ohne dass sich hierdurch ein Teilhabemehrwert für die betroffenen Leistungsberechtigten ergibt.

In Zeiten des Arbeitskräftemangels gibt es weder beim LVR noch bei den Leistungserbringern ausreichendes und qualifiziertes Personal. Es ist daher erforderlich, sowohl auf der Vertragsebene als auch auf der Ebene der konkreten Umsetzungspraxis kooperative Wege zu finden, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eine sparsame und wirtschaftliche Hilfeleistung ermöglichen und zugleich gewährleisten, dass jede*r Leistungsberechtigte die passgenauen Hilfen erhält.

Für die Umstellung II haben sich die beiden Landschaftsverbände sowie die Leistungserbringerbank daher auf eine Weiterentwicklung der entsprechenden Regelungen des Landesrahmenvertrages verständigt. Dabei liegt der Fokus auf der Reduzierung der Komplexität, Digitalisierung und Budgetneutralität.

Die nun anstehenden „Nachjustierungen“ bieten die Chance, das im Landesrahmenvertrag angelegte und hochkomplexe Vergütungssystem auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Pilotphase unter den Aspekten der Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit kurzfristig anzupassen und die sich abzeichnende Kostensteigerung (bis zu 20 %) abzufedern.

Der LVR wird daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen.

3.1.4 Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen über Tag und Nacht

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im § 1 AG SGB IX die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche geregelt. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II (§ 1 Absatz 2 Satz 1 AG SGB IX).

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch vier Ausnahmen, unter anderem für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen in einer Einrichtung über Tag und Nacht erbracht werden sowie Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 AG-SGB IX). Für diese Leistungen sind die Landschaftsverbände zuständig.

Zur Reichweite dieser Ausnahmeregelungen haben sich inzwischen unterschiedliche Rechtsauffassungen herausgebildet. Dabei geht es konkret um die Frage, wer für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche zuständig ist, die über Tag und Nacht oder in einer Pflegefamilie betreut werden. Dies betrifft zum Beispiel die Gewährung von Schulbegleitungen, Autismustherapien oder Hilfsmitteln (sogenannte Annexleistungen).

So stehen einige Mitgliedskörperschaften des LVR auf dem Standpunkt, dass der LVR umfassend für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an die in der Ausnahmeregelung genannten Personenkreise zuständig ist. Der LVR vertritt hingegen die Auffassung, dass die Ausnahmeregelung eng am Wortlaut auszulegen ist und sich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände ausschließlich auf die eigentlichen Leistungen „über Tag und Nacht“ oder „zur Betreuung in einer Pflegefamilie“ erstrecken. Für die Annexleistungen sieht der LVR die Zuständigkeit bei den Mitgliedskörperschaften.

Dem LVR liegen mittlerweile mehrere Anträge von Mitgliedskörperschaften vor, die eine (rückwirkende) Erstattung der erbrachten Annexleistungen vorsehen. Aufgrund der Unvereinbarkeit der verschiedenen Rechtspositionen beabsichtigt der LVR, alle eingehenden Erstattungsanträge unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut zurückzuweisen und den strittigen Sachverhalt einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Die aktuellen Zuständigkeitsstreitigkeiten bergen ein erhebliches finanzielles Risiko für den Fall, dass die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung die Rechtsauffassung der Mitgliedskörperschaften bestätigt. Hier drohen jährliche Mehraufwendungen in mindestens zweistelliger Millionenhöhe mit entsprechenden Folgewirkungen für die Umlage.

Der LVR hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über den aufgetretenen Dissens und die geltend gemachten Erstattungsansprüche informiert. Eine Positionierung des MAGS zu dieser Fragestellung steht allerdings noch aus. Der LVR bewertet den Sachverhalt derzeit umfassend und wird das weitere Vorgehen hieraus ableiten.

3.1.5 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der An-

rechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere bundesgesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit wurde zeitgleich in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe verfolgt.

Im Dezember 2020 wurde von mehreren nordrhein-westfälischen Städten und Kreisen eine Verfassungsbeschwerde gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII).

In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

Für die durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vollzogene Änderung im Bereich der Eingliederungshilfe (§§ 138, 142 SGB IX) verzeichnen die beiden Landschaftsverbände in NRW, bei denen die einschlägige Zuständigkeit liegt, mittlerweile Mehrbelastungen in zweistelliger Millionenhöhe. Allein beim LVR beträgt der Ertragsausfall zwischen den Jahren 2020 und 2024 insgesamt rund 42,6 Millionen Euro.

3.1.6 Pflegereformen

Seit 2017 mit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem Anstieg der Vergütung in der ambulanten wie stationären Pflege. Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung verschiedener Leistungsbeiträge zum 1. Januar 2024, zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 vor.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 ziehen für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

So sind die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege von 198 Millionen Euro in 2021 zunächst auf 159 Millionen Euro im Jahr 2022 gesunken, im Jahr 2023 erfolgte dann wieder ein leichter Anstieg auf 169 Millionen, während in 2024 die Aufwendungen von insgesamt 191 Millionen Euro sich annähernd wieder auf dem Niveau des Jahres 2021 bewegen. Für 2025 erwartet der LVR nach aktuellen Prognosen einen Kostenanstieg auf circa 210 Millionen Euro.

Die vom Bundesgesetzgeber eingeführten finanziellen Entlastungen der Pflegebedürftigen sind zwischenzeitlich durch die Steigerungen bei den Entgelten aufgezehrt. Künftige Entlastungen werden daher nicht mehr zu dauerhaften Reduzierungen der Belastungen in der Pflege führen. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Schlüsse und Forderungen ableiten:

- Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht sowohl mit Blick auf die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels als auch auf das Pflegepersonal und die notwendige Stärkung der häuslichen Pflege.
- Zudem bedarf es für die Versorgung der älter werdenden Menschen mit Behinderung und zunehmendem Pflegebedarf in besonderen Wohnformen einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Pflegeversicherung. Die pauschale Abgeltung des § 43a SGB XI mit monatlich 278 Euro wird in keiner Weise mehr den bestehenden Pflegebedarfen gerecht. Menschen mit Behinderung, die in der Pflegeversicherung versichert sind, sollten die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, egal wie und wo sie leben.
- Die Pflegeversicherung erreicht ihr Ziel, die Pflegebedürftigen von den Pflegekosten zu entlasten, nur noch teilweise. Damit steigt der Kostendruck auf die Sozialhilfe, da Pflegebedürftige zunehmend nicht mehr in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.
- Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist eine Pflegereform noch für diese Legislaturperiode angekündigt. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesländer, an der auch der Deutsche Landkreistag beteiligt ist, hat die Aufgabe, bis Ende 2025 Lösungsvorschläge für eine umfassende Pflegereform vorzulegen.

3.2 Fallzahl- und -kostenentwicklung im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2024 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn zahlreiche Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträgers, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet hat, insbesondere ein Fach- und Finanzcontrolling für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Elementarbereich. Das Augenmerk liegt hier bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

3.3 Bundes- und Landesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe bilden den größten Kostenblock im Gesamthaushalt des LVR. Damit trägt der LVR entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Rheinland bei. Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie in NRW mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden.

Obwohl durch das BTHG der bestehende Ausgabenaufwuchs gedämpft werden sollte, führen die vielen Neuregelungen wie zum Beispiel die Erhöhung der Freibeträge und Einkommensgrenzen, die Einführung eines neuen Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens, neue Teilhabeleistungstatbestände sowie die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung zu zusätzlichen Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen und Personal beim LVR.

Zusätzlich tragen demografische Entwicklungen sowie die Steigerungen bei den Tarifwerken der kirchlichen und freien Träger zum kontinuierlichen Anstieg der Aufwendungen für die Eingliederungshilfeleistungen bei.

Grundsätzlich sollte die Finanzierung der Eingliederungshilfe dem Veranlassungsprinzip folgen. Demnach unterliegen die Kostenfolgen des BTHG zum einen der Verantwortung des Bundes, der die bundesgesetzlichen Neuregelungen veranlasst hat. Zum anderen liegen sie in der Verantwortung des Landes NRW, das mit dem AG-BTHG die hauptsächliche Aufgabenträgerschaft der Eingliederungshilfe auf die beiden Landschaftsverbände übertragen hat.

Der Kostendruck in der Eingliederungshilfe liegt in NRW jedoch auf der kommunalen Familie, da es sowohl an einer ausreichenden Bundesbeteiligung sowie an einem Mehrbelastungsausgleich des Landes NRW fehlt.

Ferner bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der BAGüS an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028

vorgesehen. Die beiden Landschaftsverbände werden auch hier aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung.

3.3.1 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes liegen die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 bei 25,4 Milliarden Euro. Das entspricht einer Steigerung von 9,4% bzw. 2,2 Milliarden Euro im Vergleich zum Vorjahr. 2013 lagen die Nettokosten noch bei 14 Milliarden Euro, für 2024 sind die Kosten vor allem auf Grund des hohen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst gestiegen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Milliarden Euro um weitere 5 Milliarden Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, ein Ergebnis der Beratungen liegt bislang noch nicht vor.

Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zunehmend ein. Leider hat der Antrag des Landes NRW nicht dazu geführt, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist von einer Erhöhung der Bundesbeteiligung keine Rede.

3.3.2 Beteiligung des Landes NRW an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW führt bei den beiden Landschaftsverbänden in NRW jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz konsequent verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang dessen ungeachtet noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes

Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungs-
hilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde .

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen
des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren
waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten we-
sentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für
die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Er-
mächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches
keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswir-
kungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können allerdings nicht be-
wertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

3.4 Schulträgeraufgaben

3.4.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr
2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen
mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache, Sekundar-
stufe I (SQ). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine
Zunahme der Schüler*innenzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen und damit ein be-
trächtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schüler*innenzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den
Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Insbesondere im Förderschwerpunkt
KME kommt es zu erheblichen Steigerungen der Schüler*innenzahlen, bei den Förderschwerpunkten
Sehen sowie Hören und Kommunikation ist davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömm-
lich bleibt.

Die Verwaltung richtet ihr Handeln am politisch beschlossenen Handlungskonzept „Schulraumkapazi-
tät 2030“ aus. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass den regional und behinderungsspezifisch he-
terogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten Rechnung getragen wird und zugleich Syner-
gien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern gehoben werden.

Im Förderschwerpunkt KME sucht die Verwaltung in vier identifizierten Regionen im Rheinland nach
zusätzlichem Schulraum. Die sogenannten regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der ge-
setzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusions-
fördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner
Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Ver-
waltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, so ge-
nannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*in-
nenzahlen, auch durch „Rückkehrer“ aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend
benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungs-

vorhaben im Rahmen des Schulinvestitions- und Sanierungsprogrammes. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte, belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

3.4.2 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.900 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 20 %, von 1.400 auf etwa 1.680 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schüler*innenzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Liniplanplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Nachdem im Sommer 2023 aufgrund der zuvor beschriebenen Marktlage mehrere Angebote der EU-Ausschreibung so hochpreisig ausfielen, dass Linien nicht bezuschlagt werden konnten, scheint sich die Beförderungsbranche im Jahr 2024 sukzessive zu normalisieren. So entsprachen in der EU-Ausschreibung 2024 die Angebote dem erwarteten Marktpreis und ein Großteil der Linien konnte ohne Kostensteigerung bezuschlagt werden. Dennoch bleibt das Preisniveau insbesondere durch den gesetzlichen Mindestlohn, der bis zu 60 % des Tagespauschalpreises ausmacht, weiterhin hoch. Laut aktuellem Beschluss der Mindestlohnkommission, der laut Bundesarbeitsministerium auch umgesetzt wird, sind weitere Steigerungen des Mindestlohnes ab 2026 auf 13,90 € sowie ab 01.01.2027 auf 14,60 € vorgesehen. Dies wird Auswirkungen auf die Gesamtkosten des Schülerspezialverkehrs haben, die sich derzeit noch nicht beziffern lassen.

3.4.3 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung stellt für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld dar. Die digitale Ausstattung wurde bislang auf Grundlage des Medienentwicklungsplans (MEP) konzipiert und weiterentwickelt. Der aktuelle MEP wurde dem Schulausschuss 2022 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung war es, durch eine förderschwerpunktspezifisch angepasste digitale Ausstattung vergleichbare IT-Strukturen und optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Eine Fortschreibung des MEP ist für September 2025 vorgesehen. 2024 wurde die Umsetzung des Digitalpaktes sowie weiterer Sonderprogramme des Bundes abgeschlossen und die LVR-Schulen entsprechend digital ausgestattet.

Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass weitere Sonderprogramme, z. B. ein Digitalpakt 2.0, aufgelegt werden, die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden. Risiken bestehen jedoch insbesondere darin, dass solche Programme ausbleiben und keine verlässliche Finanzierung für Administration, Support oder Ersatzbeschaffungen bei Geräteverlust bzw. nach Ablauf der Nutzungsdauer gesichert ist. Hier kann dauerhaft erheblicher Aufwand für den Schulträger entstehen.

Eine grundlegende Reform der landesrechtlichen Schulfinanzierung, die insbesondere die fortlaufenden Kosten der Digitalisierung berücksichtigt, ist dringend erforderlich. Da diese Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten ist, bleibt eine strukturelle Entlastung der Schulträger aus.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft hohe Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung der LVR-Schulen das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ initiiert, das vom LVR-Dezernat Schulen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-Dezernat Kultur) gemeinsam mit Lehrkräften sowie Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Perspektiven für eine zukunftsfähige digitale Ausstattung und deren pädagogische Nutzung erarbeitet.

4. Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit Plätzen in besonderen Wohnformen. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Der LVR ist Träger einer orthopädischen- und neun psychiatrischer Kliniken. Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) mit einem Kostenvolumen von 492 Mio. Euro für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen. Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt; der GFP größtenteils umgesetzt.

Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet.

Trotz umfangreicher – teils durch den LVR finanzierter – Programme der vergangenen Jahre besteht ein

hoher Investitionsbedarf in den LVR-Kliniken. Dieser steigt durch die Anforderungen an eine Nachhaltigkeits- und Digitaltransformation der Krankenhäuser. Zur Umsetzung der Krankenhausreform des Bundes (KHVVG) wurde im März 2025 ein sog. Transformationsfonds im Umfang von 50 Mrd. € für 10 Jahre beschlossen, von denen der LVR erwartbar allerdings nicht profitieren wird.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch mit wenigen, besonders priorisierten Maßnahmen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken die kriegs- und krisenbedingte Kostenentwicklung dar. Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die aus den außerordentlich hohen Tarifierhöhungen der Jahre 2023 und 2024 resultieren. Auch in 2025 und 2026 kommt es zu weiteren Tarifierhöhungen, die im Bereich der Krankenhäuser besonders zu Kostenanstiegen führen (z.B. durch Erhöhung der Zulagen).

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu Teilen in die Budgets einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann. Über die Ergebnisse der stringenten Konsolidierungsmaßnahmen im LVR-Klinikverbund wurde in Vorlage 15/2362 berichtet, deren verbessernde Wirkung auf die Betriebsergebnisse der Kliniken trotz der anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen bereits erkennbar sind.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser, die in 2024 spürbar für Entlastung gesorgt haben, sind inzwischen ersatzlos ausgelaufen. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde Ende 2025 im Zuge der Krankenhausreform (siehe 1.1.2) eine verbesserte Refinanzierung von Kostensteigerungen beschlossen. Für tarifliche Personalkostensteigerungen wird hierdurch auch rückwirkend für das Jahr 2024 ein höherer Ausgleich refinanziert. Die hohen Personal- und Sachkostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 werden bislang allerdings nicht basisbereinigt und müssen weiterhin durch die Kliniken getragen werden, was ein finanzielles Risiko darstellt.

4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbe-
reiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und
Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen aus den Ge-
bieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminu-
ten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur
Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine mög-
lichst hohe Expertise verlassen können.

Ende 2024 sind für alle Krankenhäuser in NRW die Bescheide über die nach der neuen Planungssyste-
matik zugewiesenen Leistungen ergangen, ab 1. April 2025 ist die Krankenhausplanung in Kraft getre-
ten. In den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wurden die beantragten Leistun-
gen weitestgehend vollumfänglich bestätigt. Für die somatischen Leistungsangebote (Orthopädie, Ab-
teilungen für Neurologie) wurden die Leistungen nur vorübergehend bestätigt, sodass für die Versor-
gungsleistungen perspektivisch Alternativen gefunden werden müssen.

Auf Bundesebene wurde mit dem KHVG – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen
Krankenhausplanung NRW – eine Krankenhausfinanzierungsreform beschlossen. Ziel ist es, bundes-
weit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurich-
ten. Gleichzeitig soll der über Leistungsmengen finanzierte Anteil weiter reduziert werden, und zwar
zugunsten einer höheren leistungsunabhängigen „Vorhaltefinanzierung“. Von der Finanzierungsreform
sind die Leistungen der Psych-Fächer vorerst ausgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhauspla-
nung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft
vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

4.1.3 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosoma-
tik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss in 2020 die personelle Mindestausstattung psychi-
atrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie,
der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Statio-
nen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Pati-
ent*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss aus Juni 2024 vor, dass die perso-
nellen Mindestvorgaben ab 2029 vollständig, in der Übergangszeit aber bereits weitestgehend erreicht
sein müssen. Ab 2026 sollen Unterschreitungen sanktioniert werden. Zur Erfüllung genügt es nicht, den
Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen
für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten
werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äu-
ßerst schwierig sicherzustellen.

Aus den Anforderungen einer jederzeitigen, vollständigen Umsetzung der Mindestvorgaben ergibt sich
ein erhöhter Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt
schwer zu decken ist. Nichtsdestotrotz wurden in den Jahren 2023 und 2024 deutliche Zugewinne an

therapeutisch-pflegerischem Personal in den LVR-Kliniken erreicht, die allerdings auch zu außerordentlichen Kostensteigerungen geführt haben. Daher besteht durch die Richtlinie ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des Leistungsumfangs bzw. der diesbezüglichen Erlöse.

4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste nicht umsetzen, werden nach Auslauf der Förderzeiträume mit Sanktionszahlungen belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt (s. Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund“). Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 18 Mio. Euro beantragt, die vollständig bewilligt wurden. Ein weiterer Eigenanteil von 10 % ist durch die Kliniken selbst zu leisten (mind. 2 Mio. €).

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Denn die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der infolge von Handelskonflikten und geopolitischen Spannungen aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Daher werden die Preise, die durch den LVR-internen IT-Dienstleister InfoKom aufgerufen werden, aktuell (Beginn: Mai 2025) einem externen Benchmark unterzogen. Derzeit muss jedoch von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden, was ebenfalls ein wirtschaftliches Risiko darstellt.

4.2 LVR-Verbund WohnenPlusLeben

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Im Jahr 2024 wurde beschlossen, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation (ehemals der LVR-Kliniken) in einen gemeinsamen Teilhabebetrieb mit dem LVR-Verbund HPH zu überführen, der ab 1.1.2025 den Namen LVR-WohnenPlusLeben (LVR-WPL) trägt.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die

sogenannte „Umstellung II“ konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems weiterhin ungeklärt. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2024 seitens des Verbund-HPH viele vorbereitende Schritte unternommen; wichtige Erkenntnisse konnten etwa aus Pilotierungen der neuen Leistungssystematik gewonnen werden.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind ebenfalls von kriegs- und krisenbedingten Sach- und Personalkostensteigerungen der letzten Jahre betroffen, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen mit dem LVR-internen Kostenträger für den wie-Eigenbetrieb Risiken darstellen kann. An den umfassenden Konsolidierungsmaßnahmen, wie sie ausführlich für den LVR-Klinikverbund beschrieben wurden, beteiligt sich der Verbund ebenfalls in aller Konsequenz.

5. Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

2024 verzeichneten die LVR-Museen nach den Pandemie-Jahren weiterhin einen Aufwärtstrend mit einer Steigerung von fast 16 % auf 1,3 Millionen Besuche. Damit sind die Besuchszahlen der Vor-Corona-Zeit erstmals übertroffen. Der Zuwachs ist vor allem dort zu verzeichnen, wo viele Veranstaltungen und Wechselausstellungen angeboten werden konnten. Die Konsolidierungsanstrengungen stellen die Museen des LVR in den kommenden Haushaltsjahren daher vor die Herausforderung, mit knapperen Ressourcen attraktive Programme anzubieten, um die Gästezahlen zu halten.

Eine dieser Maßnahmen ist der in 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds zur Förderung kultureller Bildung bei jungen Menschen. Aus diesem Fonds werden beim Besuch der LVR- und Netzwerk-Museen den Kitas und Schulen auf Antrag die Fahrtkosten erstattet. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wurde dieses Angebot um die Ziele des LWL-Mobilitätsfonds (korrespondierendes Förderprogramm des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) erweitert; verbunden war damit eine Aufstockung der Fördermittel und eine Mittelverteilung auf beide Schulhalbjahre. Die Resonanz auf den Mobilitätsfonds ist weiterhin außerordentlich positiv; der Fonds erfüllt damit in hohem Maße seinen Zweck.

Im Bereich Bildung und Vermittlung erweist sich der Fachkräftemangel in den Museen als zunehmendes Risiko. Qualifizierte freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote sind immer

schwieriger zu gewinnen und zu halten. In Folge kann der Bedarf an Führungen, Workshops etc. nicht immer im vollen Umfang erfüllt werden.

Darüber hinaus ist noch unklar, ob das „Herrenberg-Urteil“ Auswirkungen auf den Einsatz von Honorarkräften in Museen haben wird. Dieses Urteil des Bundessozialgerichts aus 2022 behandelt die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit in der Bildungsarbeit in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht. Zur aktuellen Situation lässt sich festhalten, dass Ende Februar 2025 über die Stationen Deutscher Bundesrat und Deutscher Bundestag eine Übergangsregelung als Gesetz verabschiedet wurde. Diese beinhaltet, dass bis Ende 2026 keine Prüfungen bzw. Sanktionen oder ähnliches durchgeführt werden. Der LVR wird diese Zeit nutzen, um zu prüfen, inwieweit Anpassungen erforderlich sind. Abzuwarten bleiben weitere Entwicklungen, da der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, im Wege von gesetzlichen Anpassungen und/oder gegebenenfalls untergesetzlichen Regelungen schnellstmöglich eine Lösung zu erarbeiten. Diese soll einen statusrechtlich rechtssicheren Einsatz von selbstständigen Kräften und nach den praktischen Erfordernissen der Einrichtungen auch eine freiberufliche Tätigkeit im Rahmen einer eindeutigen Statureinordnung ermöglichen und so den Betrieb der betroffenen Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten.

Das Thema Nachhaltigkeit wurde 2024 durch einen dezernatsinternen Arbeitskreis weiter intensiv bearbeitet. Strategien und Maßnahmen kamen in den Museen und Kulturdiensten zur Umsetzung. Mitarbeitende konnten mit Unterstützung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zu Transformations- bzw. Nachhaltigkeitsmanager*innen qualifiziert werden. Diese zusätzliche Kompetenz fördert die Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Dienstbetrieb. Gleichzeitig verlangen die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen eine verstärkte Priorisierung, bei denen auch ökologische Themen gegenüber anderen Aspekten abgewogen werden müssen.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der LVR verfügt über ein breites Netz von kulturellen Kooperationen und Beteiligungen. Hierzu gehören das Netzwerk Umwelt mit den Biologischen Stationen und Naturparks, der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und spezielle fachlich orientierte Kooperationen (Koordinierungsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen, Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde). Diese Netzwerke sind in unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen ausgestaltet. Besonders hervorzuheben sind vor allem die Beteiligungen an Stiftungen, sei es als Zu- oder Mitstifter, an Förderstiftungen und bei Beteiligungen ohne finanziellen Beitrag.

Während sich die Netzwerkbildung lange Zeit auf fachliche Kooperation und Austausch, die Zusammenarbeit in Projekten oder im Stiftungsengagement (einmalige Zuführung zum Stiftungskapital, Mitarbeit in den Stiftungsgremien) konzentrierte, so markierte das Jahr 2006 einen grundlegenden Wandel: mit der Bildung des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland vollzog sich ein Paradigmenwechsel. Erstmals übernahm der LVR die Verpflichtung, dauerhaft Betriebskostenzuschüsse zu leisten, und engagierte sich seitdem in unterschiedlichen Rechtsformen für den Betrieb von Kultureinrichtungen. Er reagierte damit auch auf die langanhaltende Niedrigzinsphase, die ein finanzielles Engagement in Form der Stiftungen wenig attraktiv machte.

Der LVR beteiligt sich an Stiftungen, um seine kulturpolitischen, sozialen und bildungspolitischen Ziele nachhaltig zu fördern. Zentrale Ziele dieses Engagements für den LVR sind zum einen die Stärkung kultureller Angebote im Rheinland durch Netzwerkbildung. Zum anderen verfolgt der LVR das Ziel, seine Sichtbarkeit in den Mitgliedskommunen zu erhöhen und damit deren konkrete Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung und Vermittlung zu unterstützen. Diese Maßnahmen zählen zugleich auf übergeordnete Zielsetzungen des LVR ein - Demokratiestärkung, Qualität und Teilhabe.

Die Stiftungen sind damit ein wichtiger Baustein für das kulturpolitische Netzwerk des LVR. Mit ihnen

ist aber auch ein hohes Maß an Verpflichtung verbunden – nicht primär aus stiftungsrechtlichen Vorgaben, sondern vor allem aus der Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften und der besonderen Rolle des LVR in der Landschaftlichen Kulturpflege. Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Erforderliche Anpassungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der allgemeinen Haushaltslage der Kommunen eine Herausforderung dar.

Trotz der positiven Zinsentwicklung können die Erträge aus Stiftungsvermögen die eingegangenen Verpflichtungen zur Entlastung des Haushalts von Kultureinrichtungen nicht im ursprünglichen Umfang erfüllen.

Die Kompensation der fehlenden Stiftungsmittel leistet der LVR aus den ihm für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege zugewiesenen pauschalen Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Mittel).

5.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profil-schärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand und dem aktualisierten Rahmenterminplan kann eine Eröffnung des Hauses frühestens 2028 erfolgen. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird der seit Jahren sehr erfolgreiche Sonderausstellungs-, Veranstaltungs- und Bildungs-/Vermittlungsbetrieb weiter fortgesetzt. Seit der offiziellen Eröffnung des MiQua:forum in Köln am Alter Markt im September 2024 ist ein weiterer dezentraler Veranstaltungsbetrieb entstanden, der sich mehr und mehr in der Stadtmitte Kölns etabliert.

5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die – auch nach fast drei Jahren Wirksamkeit – kritisch zu sehen sind. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt nach wie vor zu Defiziten im Vollzug und erzeugt erhöhten Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Im Bereich der Baudenkmalpflege hat sich an der Situation wenig geändert. Nach wie vor ist der Beratungsbedarf sehr hoch, weil Untere Denkmalbehörden (UDB) personell und fachlich vielfach unzureichend ausgestattet sind. Die im neuen DSchG NRW aufgezeigten Möglichkeiten zur Übertragung der Aufgaben an die Kreise oder zur interkommunalen Zusammenarbeit beim Vollzug des Gesetzes wurden im Rheinland bisher nicht genutzt, so dass sich an den seit Jahren bekannten Vollzugsdefiziten durch das neue Gesetz nichts geändert hat.

Allerdings wirken sich die seit 2022 in das neue DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie auch in 2024 als zentrales Thema in vielfältigen Erlaubnisverfahren aus.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland kann die hieraus erwachsenden Freiräume noch stärker als bisher für seine Vermittlungsarbeit einsetzen. Ziel ist es, die gesetzlich zugeschriebene Rolle der Fachämter transparent zu machen und die fachliche Expertise in den Abwägungsprozess der Entscheidungsfindung in den Unteren Denkmalbehörden (UDB) einzubringen. Dabei verstehen sich die Denkmalfachämter des LVR als Partner der Kommunen.

Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden, die die Mitarbeitenden – verbunden mit verkürzten Bearbeitungsfristen – stark fordert. Die in 2024 verbesserte personelle Ausstattung hat zwar zu einer Entspannung der Lage geführt, dennoch ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht jederzeit im vollen Umfang gewährleistet. Die Kapazitäten werden daher auf zeitkritische Planungen konzentriert. Diese Priorisierung kann wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung haben, zu Akzeptanzverlust und zu Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmalschutz führen.

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfachamt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind. Durch zusätzliches, befristet eingestelltes Personal ist hier eine verbesserte Betreuungsdichte der Baustellen, Bauherren und überwachten Unternehmen möglich geworden.

Die neue gesetzliche Aufgabe der Denkmallistenführung für die Bodendenkmalpflege wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR) mit neu eingestelltem Personal zum 1. Januar 2025 vollständig von den 164 Unteren Denkmalbehörden im Rheinland übernommen. Eine Umsetzung des deklaratorischen Systems und der Listenführung durch das LVR-ABR bietet die Chance auf einen verbesserten Schutz von Bodendenkmälern und Verfahrensbeschleunigungen. Noch bestehende Regelungslücken und zu konkretisierende Vorgaben verzögern den Prozess der Umstellung und stellen damit ein Risiko dar. Daher sind die Fachämter von LVR und LWL mit dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in NRW (MHKBD) im Dialog, um die Regelungslücken gemeinsam zu schließen.

5.2 Gebäudewirtschaft

5.2.1 Baupreisentwicklung

Die Baupreisentwicklung wird anhand von Baupreisindizes gemessen, die die durchschnittlichen Preisveränderungen ausgewählter Bauleistungen beim Neubau und der Instandhaltung abbilden. Diese Indizes dienen der Dokumentation vergangener Entwicklungen und als Grundlage für Prognosen künftiger Baukosten. Im LVR werden sie fortlaufend analysiert und fließen maßgeblich in die Kostenplanung ein.

Laut dem Statistischen Bundesamt haben sich die Baupreisindizes nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2022 (bis zu 17%) inzwischen auf einem stabileren Niveau (knapp über 3%) eingependelt. Auch die Preise für Instandhaltungsarbeiten sowie für den Neubau gewerblicher Gebäude zeigen eine gemäßigte Entwicklung. Parallel dazu hat sich die allgemeine Preissteigerung im Jahresverlauf 2024 spürbar verlangsamt.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich die Preisentwicklung im Bausektor auswirken wird, insbesondere vor dem Hintergrund des neu eingerichteten Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur. Während einerseits die Chance besteht, langfristig den Instandhaltungsstau aufzulösen und Infrastruktur

zu modernisieren, besteht andererseits das Risiko, dass die Inflationsrate durch die erhöhte Nachfrage steigen wird, da die limitierenden Faktoren zur Bedienung der Nachfrage - die Verfügbarkeit von Unternehmen und entsprechender Fachkräfte – weiterhin bestehen werden.

Angesichts der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Baukosten hat der LVR im Rahmen eines sogenannten Stresstests die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen umfassend auf ihre Tragfähigkeit geprüft. Ziel war es, eine Priorisierung der Baumaßnahmen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in der Vorlage 15/1361 („Stresstest zur Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR“) dargelegten erheblichen Kostensteigerungen im Baubereich sowie die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage machen ein Umdenken und eine konsequente Schwerpunktsetzung bei künftigen Maßnahmen erforderlich.

5.2.2 Energiepreisentwicklung

Die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten drastischen Energiepreiserhöhungen und Turbulenzen an den Energiemärkten haben sich in den letzten beiden Jahren wieder gelegt, und die Entwicklung der Preisindizes zeigt inzwischen wieder einen gleichmäßigen Verlauf. Die Preise für Energieprodukte lagen bspw. im Februar 2025 um 1,6 % niedriger als im Vorjahresmonat. Bereits im Januar 2025 und Dezember 2024 hatte der Preisrückgang -1,6 % betragen.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2024 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein auf Seiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die verlässliche und kostengünstige Versorgung des LVR.

5.2.3 Bauunterhaltung

Die finanzielle Situation des LVR erfordert es, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Bauunterhaltungsmaßnahmen nur noch auf solche zu beschränken, die für die Betriebssicherheit und Betriebsbereitschaft zwingend notwendig sind. Während die Betriebssicherheit sich an den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zum Betrieb der Gebäude und der baulichen Anlagen richtet, hängt die Betriebsbereitschaft von den Nutzungsbedarfen ab, die sich aus den zur Aufgabenerfüllung bereitgestellten Bauten, z.B. Schulen oder Kultureinrichtungen, ergeben.

Die Umsetzung und durchgängige Beachtung dieser Restriktionen bedarf einer gemeinschaftlichen Anstrengung und Disziplin aller Organisationsbereiche des LVR. Neben der Realisierung von Einsparungen liegt hierin die Chance, insgesamt das Bewusstsein für Kosten und Verbräuche sowie den Blick auf das Wesentliche im Bereich der Bauunterhaltung zu schärfen. Mittelfristig besteht - bei gleichbleibender finanziellen Lage des LVR – das Risiko, dass in Folge der Beschränkung auf nur noch zwingend notwendige Maßnahmen über mehrere Jahre der Substanzverzehr an den LVR Gebäuden spürbar zunehmen und damit die folgenden zukünftigen Unterhaltungsaufwendungen deutlich steigen könnten.

5.2.4 Liegenschaften der Zentralverwaltung

Der LVR hat in den Jahren 2023 und 2024 die Grundlagen dafür gelegt, die angemieteten Flächen für Büroarbeitsplätze der Zentralverwaltung teilweise aufzugeben und die dort befindlichen Arbeitsplätze in seine im Eigentum stehenden Gebäude zu verlagern. Im Bereich der Gebäudewirtschaft wird hierdurch ein spürbarer Beitrag zur Reduzierung der Mietaufwendungen erbracht und gleichzeitig die

Chance ergriffen, die Flächennutzung zu optimieren sowie den Bedürfnissen der veränderten Arbeitswelt, u.a. nach aktivitätsbasierter Nutzung von Büroräumlichkeiten, in den nächsten beiden Jahren Rechnung zu tragen.

Mit der geplanten Fertigstellung des Neubaus des LVR-Hauses in 2028 wird der LVR am Standort seiner Zentralverwaltung in Köln-Deutz über drei Eigentumsobjekte verfügen. Durch den geplanten Leerzug der Mietobjekte eröffnet sich dem LVR die Chance, die Nutzung seiner Eigentumsobjekte strategisch neu zu bewerten, Nutzungsoptionen zu prüfen und wirtschaftliche Überlegungen zur weiteren Reduzierung von Mietaufwänden im LVR und/oder zur Generierung von Mieterträgen einfließen zu lassen.

5.2.5 Umwelt

Ein Schwerpunkt im Umweltbereich der kommenden Jahre wird die Ausweitung der EMAS-Validierung (Eco Management Audit Scheme) von LVR-Einrichtungen sein. Durch sein langjähriges Engagement ist der LVR als Kommunalverband für seinen Einsatz von Umweltmanagementsystemen als Vorreiter bekannt und trägt somit auch im Umweltbereich seiner Vorbildfunktion Rechnung. EMAS gilt als das anspruchsvollste Umweltmanagementsystem. Durch die Implementierung des Systems trägt der LVR zu einer kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung hinsichtlich Ressourceneffizienz und Treibhausgasemissionen bei. Dabei wird es für den LVR in diesem Aufgabenfeld herausfordernd sein, die Balance zwischen der Schonung seiner finanziellen Ressourcen einerseits und einer größtmöglichen Verbesserung bei den Umweltauswirkungen andererseits zu halten.

Insgesamt bleibt beim Thema Umwelt abzuwarten, wie eine neue Bundesregierung den für den Klimaschutz vorgesehenen Teil des Sondervermögens in gesetzliche Regelungen und Maßnahmen überführen und wie sich dies auf der kommunalen Ebene konkret auswirken wird.

5.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

5.3.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V.“ das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim

Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5.3.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf“) zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

6. Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabewahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

6.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 % an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“. Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 % an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial

Rheinland Versicherungsgruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt. In 2020 hat die PRH AÖR ihr Versicherungsgeschäft einschließlich ihrer Beteiligungen an den Versicherungsgesellschaften der Provinzial Rheinland Gruppe und das damit im Zusammenhang stehende Vermögen im Wege der Ausgliederung auf die Provinzial NordWest-Holding AG (heute firmierend als Provinzial Holding AG) übertragen. Die Übertragung erfolgte gegen Gewährung von Anteilen an der PH AG, dem Mutterunternehmen des fusionierten Provinzial Konzerns. Im Zuge der Fusion hat die PRH AÖR ihre Versicherungslizenz zurückgegeben. Nach der Fusion der Provinzial NordWest mit der Provinzial Rheinland liegt die Geschäftstätigkeit der PRH AÖR in der Verwaltung ihres eigenen Vermögens, insbesondere

- a) ihrer Beteiligung an der PH AG,
- b) ihrer Beihilfeverpflichtungen aus früherer Geschäftstätigkeit und
- c) ihres Immobilien- und sonstigen Vermögens.

6.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb von Besuchereinrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museums-gaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Als Dienstleistungsunternehmen sind für die RKG insbesondere die von der gesamtwirtschaftlichen Lage geprägten Personalkostenentwicklungen relevant. So wurden für das Berichtsjahr 2024 Tariflohn- und Tarifgehaltssteigerungen für den Bereich Wach- und Sicherheit geplant, die nicht in der erwarteten Höhe wirksam wurden. Hieraus resultierende Ergebniseffekte prägen den zum Bilanzstichtag 2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss. Der durch den Jahresfehlbetrag des Vorjahres geschmälerte Eigenkapitalbestand konnte so wieder etwas erhöht werden.

Der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung aber auch die Kostenentwicklungen sind die Herausforderungen der kommenden Jahre, für die es gilt, Lösungen zu finden. Das damit einhergehende Risiko, die vertraglich festgelegten Dienstleistungen nicht mehr erbringen zu können, besteht weiterhin.

Gegensätzlich hierzu stehen die Chancen sehr gut, dass ausstehende Entscheidungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft für hoheitliche Bereiche in Kürze im Sinne des Unternehmens eine rechtliche Klärung erfahren. Dies hätte einen unmittelbaren positiven Effekt auf die Eigenkapitalstruktur, da hierfür gebildete Rückstellungen ergebniswirksam aufgelöst werden könnten.

6.3 LVR-InfoKom

Der Eigenbetrieb LVR-InfoKom erbringt für den LVR und seine Einrichtungen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik.

LVR-InfoKom unterscheidet unter anderem zwischen Risiken aus der betrieblichen Tätigkeit (insbesondere Ausfälle der Energieversorgung und der technischen Infrastruktur), Kunden- (kurze Vertragslauf-

zeiten mit Drittkunden), Finanz- (dauerhafte Umsatzsicherung bei den externen Kunden, Preissteigerungen vor allem im Softwarebereich) und Personalrisiken. Die Rahmenbedingungen durch die Digitalisierungsbestrebungen sind für die weitere Entwicklung von LVR-InfoKom herausfordernd. Die Automatisierung von Verwaltungsleistungen ist dringend erforderlich, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen.

6.4 Bauen für Menschen GmbH

Für die Bauen für Menschen GmbH (BfM) resultiert ein Risiko aus dem CO₂-Emissionshandel. Während im Sektor Gebäude aktuell nur ca. 30 € pro Tonne CO₂ fällig sind, rechnen Experten mit bis zu 300 € in wenigen Jahren, wenn an die Stelle der heutigen CO₂-Steuer ein Preis tritt, der sich an einer Börse für CO₂-Zertifikate bildet. Die BfM wirkt diesem Risiko entgegen, indem langfristig der Gebäudebestand energetisch saniert wird, um den CO₂-Ausstoß zu senken.

Grundsätzliche Risiken bestehen für die BfM darin, dass Mietverträge ablaufen oder gekündigt werden. Daher ist es das Bestreben der BfM, möglichst langfristige Verträge abzuschließen und Leerstände zu vermeiden, um Sicherheit für die Ertragslage zu gewährleisten. Aktuell wird dieses Risiko jedoch als gering erachtet, da sich die Wohnungsnachfrage auf einem sehr hohen Niveau befindet und aufgrund der aktuellen Marktlage eine allgemeine Zurückhaltung im Wohnungsbausektor zu beobachten ist.

Aufgrund von zuletzt abgeschlossenen Volltilgungsdarlehen und durch die Bildung von Bausparguthaben werden die negativen Auswirkungen von möglichen Zinsänderungen (bezogen auf den bestehenden Immobilienbestand) als geringes Risiko erachtet. Für die Neubautätigkeit ist das Risiko weiter steigender Zinsen allerdings ein erheblicher Einflussfaktor.

6.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die Gebäude und Räumlichkeiten, in denen die Betreuungsangebote der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) stattfinden, sind insgesamt gesehen in einem gebrauchsfähigen, aber weitgehend sanierungsbedürftigen Zustand; die Kosten für den Bauunterhalt belasten das laufende wirtschaftliche Ergebnis enorm. Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der LVR-JHR wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung, zu deren Finanzierung auch auf Trägerzuschüsse zurückgegriffen wird, im Oktober 2017 beschlossen. Risiken für die LVR-JHR ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung der beschlossenen Planung. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Anstieg des Baupreisindex sowie auf die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen. Aufgrund der drastischen Verteuerung der Baumaßnahmen wurde beschlossen, neue Planungsüberlegungen für den Campus Solingen anzustellen. In den Gremien 2023 wurde eine entsprechende Anpassung der Gebäudezielplanung unter dem besonderen Fokus der Agilität und einer veränderten Finanzierung beschlossen.

Ein weiteres Risiko ist der wachsende Fachkräftemangel, der sich auch in den kommenden Jahren in der LVR-JHR deutlich bemerkbar machen wird. Aufgrund des Arbeitskräftemangels ist zu befürchten, dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Angebote haben kann, da nicht immer das geeignete Personal eingestellt werden kann.

7. Perspektiven für den Gesamtverband

In Anbetracht der herausfordernden finanziellen Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es auch weiterhin Aufgabe und Priorität des LVR, die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften nur so weit zu belasten, wie es unbedingt notwendig ist.

In Anbetracht der stetig weiter auseinanderfallenden Entwicklung der Erträge und Aufwendungen stellt dies eine strukturelle und immer herausfordernde Zielsetzung dar. Wie im Zuge des Lageberichts bereits an verschiedenen Stellen angeklungen ist, hält die finanzielle Ausstattung der Kommunen nicht mehr Schritt mit der wachsenden finanziellen Last aus den zugeordneten Aufgaben. Dies gilt auch und insbesondere für den LVR.

Gerade bei den Leistungen zur Eingliederungshilfe sind starke Anstiege zu verzeichnen. Die ungebremste Dynamik schlägt sich auch erneut im Jahresergebnis 2024 des LVR nieder. Eine substantielle und dynamisierte Beteiligung von Bund oder Land an diesen Lasten erfolgt jedoch nicht, sodass diese nach wie vor aus der kommunalen Familie heraus zu finanzieren sind.

Erst mit der Änderung des sozialen Entschädigungsrechts, welche auch Regelungen zur Konnexität beinhaltet, wurden im Nachgang klarere Regelungen zur Konnexität im Bereich BTHG getroffen. Auch wenn dies erste positive Zeichen sind, bleibt doch die konkrete Umsetzung abzuwarten. Insgesamt wird das Bestehen auf einer angemessenen Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips weiterhin eine der wichtigsten Interessen der kommunalen Ebene bleiben, da die Erfahrung gezeigt hat, dass dieses oft nicht ausreichend eingehalten wird und eine spürbare finanzielle Entlastung nur auf diesem Wege möglich ist.

Mit Blick auf die weiterhin angespannte Lage der deutschen Wirtschaft, die die Grundlage bildet für die Steuereinnahmen, die letztlich auch die Aufgaben des LVR finanzieren, und der volatilen und durch multiple Krisen geprägten politischen Situation auf internationaler Ebene steht grundsätzlich in Frage, ob Bund und Land künftig gewillt und strukturell in der Lage sein werden, die gesetzlich beauftragten Leistungen der kommunalen Ebene angemessen zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund muss und will der LVR auch selbst tätig werden, um mittelfristig finanziell handlungsfähig zu bleiben. Dafür hat der LVR in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag 15/232) drei Säulen konzipiert, um seinen Finanzbedarf noch effizienter priorisieren zu können. Die erste Säule besteht aus einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung. Diese setzt sich zusammen aus einer Bewirtschaftung mit restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben und der Umsetzung des Konsolidierungsprogramms 2021-2025, welches zusätzlich um das Jahr 2026 erweitert wurde. Die zweite Säule umfasst zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, die von Politik und Verwaltung gemeinsam erarbeitet werden und eine Perspektive vor allem für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 aufweisen. Erste Umsetzungsmaßnahmen wurden hierzu im Oktober 2025 beschlossen. Inhalt der dritten und letzten Säule ist die Erarbeitung eines Handlungsprogramms zur Überprüfung der Organisation, Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen sowie zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen zu deren Optimierung. Die Perspektive des Handlungsprogramms ist mittelfristig; Resultate sollen vor allem ab dem Jahr 2028 sichtbar werden.

Da die gesetzlich reglementierten sozialen Leistungen über 80 % der Aufwendungen des LVR ausmachen, können die Konsolidierungsbemühungen des LVR nur in einem begrenzten Rahmen wirksam sein. Gleichwohl ist der sparsame Umgang mit den ihm anvertrauten Mitteln jedoch nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch leitender Gedanke bei den Aktivitäten des LVR. In einem idealen Szenario kann es auf diese Weise gelingen, auch mittelfristig eigenverantwortlich über die eigenen Finanzen zu entscheiden und sich gleichzeitig solidarisch mit der kommunalen Familie zu verhalten.